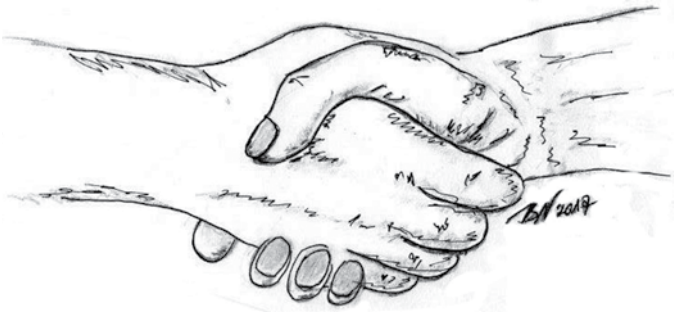
Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis



Gemeinsam
für Menschen mit Behinderung

Über die Arbeit
der Behindertenbeauftragten
und des Behindertenbeirates
im Odenwaldkreis



Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Landrats Frank Matiaske 4
Grußwort der Beirats-Vorsitzenden Birgit Nennstiel 6
Grußwort der Behinderten-Beauftragten Regina Hoffmann 8
Sprechzeiten 9
Die neuen Pflegesätze 10
Wer ist der Beirat für Menschen mit Behinderung? 11
Inklusion – was bedeutet das? 14
Unterstützung bei der Entwicklung meines Kindes 15
Eingliederungshilfe 17
Gesetzliche Betreuung - Was heißt das? 20
Kindergeldbezug für Menschen mit Behinderung 25
Der Schwerbehindertenausweis 29
Das persönliche Budget 35
Das Pflegestärkungsgesetz 38
Sie werden gebraucht 42
Barrierefreie Foren 49
Sport und Freizeitgestaltung 52
Der Behindertenbeirat im Odenwaldkreis 55

SPORTKULTUR-
SOZIALFÖRDERER*
ENTEGA unterstützt Sport, Kultur und Soziales in unserer Region.
entega
preis. werte. energie.
Günstig für Sie. Gut fürs Klima. Zu einer lebenswerten Region gehören Sport, Kultur und Soziales genauso wie günstige und saubere Energie. Deshalb unterstützen und fördern wir die Region und kümmern uns um eine lebenswerte Zukunft.
→ entega.de

Grußwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Leserinnen und Leser
dieser Informationsschrift,

„das Recht für Menschen mit Behinderung und Handicap, an Bildung, kulturellem Leben und Arbeit teilzunehmen“ ist das Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), das zu Beginn des Jahres 2017 in Kraft getreten ist.

Sinngemäß stand dieses Ziel schon 1993 in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Deutschland unterzeichnete sie im Jahr 2007. Man kann durchaus kritisch hinterfragen, wie in diesem langen Zeitraum mit dem Thema umgegangen wurde.

Der Behindertenbeirat im Odenwaldkreis besteht seit 2003 und auf seine Initiative hin war die Stelle der Behindertenbeauftragten geschaffen worden. Der Kreistag hatte die Einrichtung des Gremiums beschlossen mit dem Ziel, für behinderte Menschen effektivere gesellschaftliche und politische Unterstützung zu leisten.

Auch dank der kontinuierlichen Arbeit des Behindertenbeirates und mit Hilfe des Angebotes fester Sprechstunden der Behindertenbeauftragten in Erbach und in Reichelsheim dürfen wir für den Odenwaldkreis in Anspruch nehmen, viele wichtige Schritte in Richtung einer besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderung in unserer Region frühzeitig unternommen zu haben. Sie stehen Behinderten wie auch deren Angehörigen bei Bedarf und auf Nachfrage zu ganz unterschiedlichen Themen zur Seite – mit allgemeiner Beratung oder beim Schriftwechsel mit Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen.

Das neue Heft, das Sie in Händen halten, bietet Ihnen umfassende Informationen über die Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderung. Interessierte finden Anlaufstellen, die dabei helfen können, Probleme zu lösen. Ein Stück weit setzt diese Broschüre auch ein Zeichen für den Zusammenhalt des Gemeinwesens, der in jüngster Zeit verstärkt Aufmerksamkeit in der gesellschaftlichen Diskussion gefunden hat und dessen Förderung für die politisch Verantwortlichen ein wichtiges Anliegen ist.

Nehmen Sie diese Broschüre als einen Beitrag zu guter Gemeinsamkeit unter behinderten und nichtbehinderten Menschen – ohne Barrieren in den Köpfen und ohne Barrieren im beruflichen Alltag, im privaten Umfeld oder in der Teilhabe an gesellschaftlichen wie kulturellen Ereignissen.

Ihr



Frank Matiaske
Landrat des Odenwaldkreises

Einen Vorsprung im Leben hat,
wer da anpackt,
wo die anderen erst einmal reden.

John F. Kennedy

Grußwort



Ich wohne seit 1986 in Michelstadt und bin seit meiner Wahl im September 2010 Vorsitzende des Beirats für Menschen mit Behinderung. Mein Stellvertreter ist Volker Göhmann (Haus Brombachtal). Seit Januar 2015 ist Frau Regina Hoffmann die vom Beirat eingesetzte Behindertenbeauftragte.

Der Beirat, der seit 2002 besteht, wurde gegründet, um Kräfte zu bündeln und Netzwerke zu bilden, damit vielen Menschen mit Behinderung schnelle und sinnvolle Hilfe zuteilwerden kann. Die Vernetzung der mittlerweile 22 dem Beirat angehörenden Organisationen ist einzigartig und eine unschätzbare Bereicherung der Behindertenarbeit im Odenwaldkreis.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Kreis und der Verwaltung ist unerlässlich, um effektive Arbeit für Menschen mit Behinderung zu leisten. Bei den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Beiratsmitglieder werden allgemeine und aktuelle Themen bearbeitet. Schwerpunkte der Arbeit sind Barrierefreiheit und Inklusion.

Aktuelle Themen, wie Abwendung der Schulzeitverkürzung in den Förderschulen sind ebenso Teil unserer Arbeit, wie die Vorbereitung der Sozialmesse, effektive sofortige Hilfe bei aktuellen Problemen oder die Erarbeitung eines Behindertenwegweisers.

Die Ausschreibung für Grundschulen und Kindergärten zum Thema Inklusion mit Prämierung der besten Arbeiten war ein Schwerpunkt im Jahr 2016. Die vielfältigen und aufwändigen Einsendungen haben uns gezeigt, wie wunderbar und bunt das Lebens ist. Wir alle sind besonders und einzigartig!

Manche Menschen werden aus unserer Gesellschaft ausgegrenzt, weil sie anders sind, vielleicht nicht sehen oder sprechen können, oder im Rollstuhl sitzen. Wir alle müssen uns dafür einsetzen, dass Behinderung nicht Ausgrenzung bedeutet. Alle Menschen müssen die gleichen Möglichkeiten haben, am Leben teilzuhaben wie „gesunde“. Inklusion und Barrierefreiheit sollen mehr sein als Schlagworte. Der Beirat für Menschen mit Behinderung will in diesem Sinne lösungsorientiert und konstruktiv daran arbeiten, dass jegliche Barrieren, seien sie kommunikativer, geistiger, motorischer oder seelischer Art, abgebaut werden! Vor allem im ganz normalen Alltagsleben.

„Solange es Mauern in den Herzen gibt, müssen wir uns mehr anstrengen, diese Mauern einzureißen!“ (Barak Obama)

Birgit Nennstiel
Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis

Zu Hause sicher und geborgen mit einem

DRK-Hausnotruf

Für Menschen, die sich manchmal unsicher fühlen, gesundheitlich nicht stabil sind, oder Angst haben, in ihrer Wohnung zu stürzen.

Wenn Sie Hilfe brauchen, einfach den Knopf am Handsender drücken und Sie sind über eine Freisprechanlage mit dem Roten Kreuz verbunden, jeden Tag, 24 Stunden.

Mit einem Hausnotrufgerät vom Deutschen Roten Kreuz leben Sie unabhängig zu Hause und fühlen sich sicher und gut betreut, besonders dann, wenn Hilfe nötig ist.

Haben Sie Fragen zum Hausnotruf, sprechen Sie mit uns.
Telefon 06062 - 60721

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Odenwaldkreis e.V.
Illigstraße 11
64711 Erbach

E-Mail: drk.odw@t-online.de



Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis

Das Wesentliche im Umgang miteinander ist nicht der Gleichklang, sondern der Zusammenklang.

(Ernst Ferstl, österreichischer Lehrer und Dichter)



Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit Januar 2015 bin ich die vom Behindertenbeirat eingesetzte Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis. Wie auch schon meine Vorgängerin Frau Kowitz möchte ich für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige Anlauf- und Kontaktstelle mit Vermittlerfunktion sein.

Als wichtigste Funktion besteht meine Arbeit darin, beratend und informativ für behinderte Menschen tätig zu sein.

Eine weitere wichtige Aufgabe sehe ich darin, die Belange von behinderten Menschen zu verdeutlichen und Verständnis zu schaffen. Ich möchte den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten (Betroffenen, Angehörigen, Ämtern, Einrichtungen, Verbänden etc.) gewährleisten.

Außerdem bin ich beratend an baulichen Planungen und Maßnahmen im öffentlichen Bereich beteiligt, um auch für Ihre Stadt oder Gemeinde „Barrierefreiheit“ zu gewährleisten.

Ich nehme gerne Meldungen über Barrieren oder Mobilitätseinschränkungen entgegen und werde versuchen, das jeweilige Problem in Kooperation mit den Verantwortlichen zu lösen.

„Barrierefreiheit“ umfasst nicht nur den bautechnischen Bereich, sondern z. B. auch die Nutzung des Internets für Schwerhörige oder Sehbehinderte oder die „leichte oder einfache Sprache“ zur besseren Verständigung.

In Zusammenarbeit mit dem „Beirat für Menschen mit Behinderung“ möchte ich mit meiner Arbeit Barrierefreiheit und Inklusion im Odenwaldkreis voranbringen.

Sprechen Sie mich gerne zu meinen Bürozeiten an oder besuchen Sie unsere Homepage.

Mit herzlichen Grüßen
Regina Hoffmann, Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis

Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis

Sprechzeiten

Büro der Beauftragten für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis
Regina Hoffmann

Landratsamt Erbach
Michelstädter Str. 12, Zimmer 002

montags 09.00 – 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 – 17.00 Uhr

Tel. 06062 / 70-338 oder **0151-21400663**
oder per E-Mail: **r.hoffmann@odenwaldkreis.de**

Im **Ev. Gemeindehaus in Reichelsheim**

jeden 2. Montag im Monat von 09.00 – 12.00 Uhr

www.behindertenbeirat-odenwaldkreis.de

Pflegesätze

Am 1. Januar 2017 sind die neuen Regelungen des Pflegestärkungsgesetzes II in Kraft getreten. Damit wurde das Recht der Pflege nach Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) umfassend reformiert (siehe dazu auch Seite 38).

Leistungen für die Pflegegrade 2 bis 5

	PG1	PG2	PG3	PG4
Pflegestufe	**Pflegegrad**		**2016**	**2017**
neu	Pflegegrad 1		-	Anspruch Beratungsbesuche halbjährig
Pflegestufe I	Pflegegrad 2		244 €	316 €
Pflegestufe II	Pflegegrad 3		458 €	545 €
Pflegestufe III	Pflegegrad 4		728 €	728 €
Härtefall	Pflegegrad 5		-	901 €
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	Pflegegrad 2		123 €	316 €
Pflegestufe I (mit Demenz)	Pflegegrad 3		316 €	545 €
Pflegestufe II (mit Demenz)	Pflegegrad 4		545 €	728 €
Pflegestufe III (mit Demenz)	Pflegegrad 5		728 €	901 €
Härtefall				

Pflegestufe	Pflegegrad	2016	2017
Pflegestufe 0	Pflegegrad 2	231 €	689 €
Pflegestufe I	Pflegegrad 3	689 €	1298 €
Pflegestufe II	Pflegegrad 4	1298 €	1612 €
Pflegestufe III	Pflegegrad 5	1612 €	1995 €

Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis

Wer ist der Beirat für Menschen mit Behinderung?

Der Beirat besteht seit 2002, ihm gehören 22 Vertreter und Stellvertreter der im Odenwald in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen an.

Vorsitzende ist seit September 2010 Frau Birgit Nennstiel, Volker Göhmann (Haus Brombachtal) seit 2012 ihr Stellvertreter.

www.behindertenbeirat-odenwaldkreis.de

Was hat der Beirat bis jetzt erreicht?

Alle zwei Jahre richtet der Beirat gemeinsam mit den Paritätischen und der Altenhilfeplanung die Messe „Selbsthilfe Soziales, Senioren und Menschen mit Handicap“ aus. Informationen, Vorträge, Workshops und Musikbeiträge erfreuen sich immer größerer Beliebtheit.

Ebenfalls gemeinsam laden wir zu Informationsveranstaltungen, wie zum Beispiel Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, ein.

Andere Themen waren:

- die Teilnahme am Erbacher Präventionstag („Engagierte Bürger – Zivilcourage und Toleranz“).
- eine Gesprächsrunde mit Gästen der Verkehrsbetriebe und der OREC zur Verbesserung der Beförderung von Menschen mit Handicap in öffentlichen Verkehrsmitteln. Nach der konstruktiven, lebhaften Diskussion einigten sich alle Beteiligten auf eine sachliche und direkte Klärung aller die Beförderung betreffenden Beschwerden. Mit den Fragen Wer? Wann? Wo? sollen die Beschwerdeführer sich entweder direkt an das Busunternehmen, an die Behindertenbeauftragte oder an Frau Nennstiel wenden, die diese Beschwerden dann weiterleiten.
- Versuche zur Verbesserung der Wohnsituation/Wohnraumsuche für Menschen mit Handicap
- Mitglieder des Beirats wirken bei den Barrierefreien Foren Erbach und Michelstadt sowie auf Anfrage von Foren oder Bürgerversammlungen im ODW-Kreis mit.
- Die Ausschreibung zum Thema Inklusion (Kindergärten und Grundschulen konnten Projekte zum Thema einreichen) war ein voller Erfolg. Mit Hilfe unserer

WOHNEN · LEBEN · SICHERHEIT





IN CURA

PARKHÖHE LINDENFELS

SENIOREN-RESIDENZ

WILLKOMMEN
IM SENIORENHEIM PARKHÖHE

Unsere Residenz in **Lindenfels** bietet 165 stationäre Pflegeplätze, 10 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze, einen speziellen geschlossenen/beschützten Wohnbereich, Palliativpflege und ein Demenzcafé zur Entlastung der Angehörigen.

Erleben Sie unser vielfältiges Angebot:
· Individuelle Pflege und Betreuung einschließlich Versorgung Schwerstpflegebedürftiger und Palliativpflege
· Pflege von Bewohnern mit multiresitenten Erregern MRE
· Gerontopsychiatrischer Fachbereich
· Pflege und Betreuung Demenzerkrankter
· Kulturelle Veranstaltungen und vielfältige Angebote zur Tagesgestaltung
· Friseur, Fußpflege und externe Therapeuten

Gerne laden wir Sie zu einem Kennenlernen und einer individuellen Beratung ein.

Rufen Sie uns an 06255 9605-0

Seniorenheim Parkhöhe Lindenfels GmbH

Freiensehnerstraße 9
64678 Lindenfels

Tel. 06255/9605-0
Fax 06255/9605-29
info@parkhoehe.incura.de
www.incura.de

LINDENFELS

Sponsoren konnten wir attraktive Preise vergeben.
Der Wettbewerb hat dazu beigetragen, das Thema Inklusion ins Bewusstsein von Kindern und Jugendlichen zu bringen.

Was ist sein Ziel?

Ziel des Beirates ist es, Ansprechpartner und Sprachrohr für benachteiligte Menschen zu sein. Wir wollen Präsenz zeigen, aufmerksam sein und aufmerksam machen, um das große Thema Barrierefreiheit oder behindertengerechter Tourismus im Odenwald voranzubringen.

Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitspräsenz sind ebenso wichtig wie Anstöße zu geben und das Transportieren von Wünschen und Anregungen von Betroffenen zu Behörden und umgekehrt.

Als Wegweiser im Dschungel der Informationsfluten versuchen wir, bei Alltagsproblemen und individuellen Fragen Ansprechpartner zu vermitteln.

Wie finanziert sich der Beirat?

Der Beirat finanziert sich durch seine Mitglieder und ist kreisunabhängig in seinen Entscheidungen.

Frau Regina Hoffmann ist die vom Beirat eingesetzte Behindertenbeauftragte im Odenwaldkreis und stimmberechtigtes Mitglied im Beirat. Ihre Arbeit wird teilweise durch eine jährliche Zuwendung des Kreises, die verbleibenden Ausgaben über die Beiträge des Beirats finanziert.

Da einige der Organisationen aus Mangel an finanziellen Mitteln oder weil sie generell keine Einnahmen haben, nichts zur Finanzierung beitragen können, sind Spenden beim Beirat für Menschen mit Behinderung gut angelegt. Projekte können nur durch Spenden verwirklicht werden.

Bankverbindung des Beirates für Menschen mit Behinderung:
Spendenkonto Vermerk: „Beirat für Menschen mit Behinderung“
Sparkasse Odenwaldkreis
IBAN: DE05 5085 1952 0000 000901

Bitte unbedingt „Spende für den Beirat für Menschen mit Behinderung“ dazuschreiben, da das Konto über das Landratsamt kostenfrei verwaltet wird!

INKLUSION – was bedeutet das?

Inklusion bedeutet Teilhabe oder Zugehörigkeit, am gesellschaftlichen Leben, in allen Bereichen. Inklusion ist das Gegenteil von Ausgrenzung.

In einer inklusiven Gesellschaft ist es normal, verschieden zu sein. Jeder ist willkommen, und davon profitieren wir alle. Durch den Abbau von Hürden, in allen Bereichen, sowohl in der Umwelt als auch in den Köpfen, schaffen wir eine tolerante, aufgeschlossene Gesellschaft.

Durch weitgehende Barrierefreiheit wird die Umwelt für alle zugänglicher, nicht nur für behinderte Menschen, auch für unsere zunehmend älter werdenden Mitmenschen. Junge und ältere Menschen, die mit Kinderwagen oder Rollatoren unterwegs sind und kurzfristig gehandicapte Menschen im Rollstuhl oder auf Krücken sind ebenfalls auf Barrierefreiheit angewiesen.

Es muss selbstverständlich sein, dass alle Menschen mit oder ohne Behinderung überall dabei sein können. Das gilt für Arbeiten, Wohnen, Schule und Freizeit gleichermaßen.

Inklusion ist ein Menschenrecht, das in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben ist. Deutschland hat diese Vereinbarung im März 2009 unterzeichnet. Seitdem ist einiges passiert, mit der Umsetzung von Inklusion stehen wir aber noch am Anfang eines langen Prozesses.

Die menschlichen Werte und das Miteinanderleben müssen in den Vordergrund treten. Wir alle müssen für mehr Offenheit, Toleranz und ein besseres Miteinander kämpfen.

Inklusion ist mehr als die erfolgreiche Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf und Menschen mit Handicap. Inklusion ist eine Neuorientierung und Änderung der Sichtweise und eine große Herausforderung unserer Zeit. Das Salz der Inklusion ist das Engagement jedes einzelnen Menschen in unserer Gesellschaft. Inklusion kann man nicht verordnen, man muss sie wollen.

Inklusion ist erreicht, wenn niemand mehr darüber spricht – **eine Selbstverständlichkeit.**

Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis

Wo finde ich Unterstützung, wenn ich Fragen zur Entwicklung meines Kindes habe?

Frühförderung

Frühförderung ist ein Angebot für Eltern mit Kindern im Säuglings-, Kleinkind- oder Vorschulalter, deren Entwicklung verzögert erscheint, bei denen eine Behinderung vorliegt oder vermutet wird.

Die ersten Lebensjahre sind für die Entwicklung eines Kindes von enormer Bedeutung. In diesem Zeitraum ist seine Lernbereitschaft und Auffassungsgabe sehr groß. Jedes Lernen baut auf den ersten Lernerfahrungen auf.

Daher gilt es, diesen frühen Lebensabschnitt bestmöglich zu nutzen, denn je früher eine Förderung beginnt, desto bessere Entwicklungs- und Lernchancen bieten sich dem Kind.

Offene Anlaufstelle

Persönliche Beratung in der Frühberatungsstelle:

dienstags von 9:00 – 11:00 Uhr
oder telefonisch unter
06062 / 9408-26.

Angebote: heilpädagogische Einzelförderung, heilpädagogische Gruppenangebote, systemische Familienberatung, heilpädagogische Fachberatung für die Mitarbeiterinnen in den Kindertageseinrichtungen, logopädische Förderung. Die Förderung kann in unserer Einrichtung, in der Familie oder in der Kindertagesstätte stattfinden.

Die pädagogische Förderung erfolgt nach Anmeldung der Erziehungsberechtigten und ist kostenfrei.

Für die therapeutische Förderung (Logopädie) benötigen Sie ein Rezept von ihrem Kinder- oder HNO-Arzt.

Kontakt:

Tel.	06062 / 9408-26
Fax	06062 / 9408-18
E-Mail:	fbst@pz-odw.de

Integration in den Kindertageseinrichtungen

Auf der Basis von § 22a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit den Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gestalten wir in gemeinsamer Verantwortung seit 1999 mit Hilfe der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ die Sicherstellung sowohl der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch die Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung

von Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam in Gruppen.

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson. Der Zugang zu einer Förderung und Betreuung ist insofern regelhaft ab dem 1. Lebensjahr für von Behinderung bedrohte oder behinderte Kinder sicherzustellen, um dem sich aus Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Benachteiligungsverbot Rechnung zu tragen (*übernommen aus der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014 i. d. Fassung vom 28.04.2014*).

Ziel ist, dass alle Kinder wohnortnah in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden und die personellen wie räumlichen Bedingungen den Erfordernissen entsprechen.

Die Bewilligung der Förderpauschale nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz erfolgt einkommens- und vermögensunabhängig.

Die Kindertagesstättenfachberatung und die heilpädagogische Fachberatung der Frühberatungsstelle im Odenwaldkreis haben in enger Kooperation ein Handbuch Integration erstellt als Hilfestellung für die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen des Odenwaldkreises.

Inklusion

Die UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung von 2006 hat Deutschland im Jahr 2007 unterschrieben. Sie ist seit März 2009 verbindlich in Deutschland in Kraft getreten.

Das Übereinkommen verpflichtet in Artikel 24 die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen nicht vom allgemeinen Bildungssystem auszuschließen.

Zum 01.08.2011 ist in Hessen das Schulgesetz (HSchG) in Kraft getreten, das den Anspruch erhebt, die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) an ein inklusives Bildungssystem umzusetzen.

Danach hat jedes Kind mit Behinderung das Recht auf inklusive Bildung.

Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist eine spezielle Hilfe im Leistungskatalog der Sozialhilfe. Wer nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit – erbracht wird.

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind (§§ 54 ff SGB XII).

Eingliederungshilfeleistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche werden im Rahmen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe) erbracht.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören:

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (Fahrdienst, Schulbegleiter). Die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule.
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit.
- Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56.
- Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am

Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

Eingliederungshilfe ist grundsätzlich eine von der Höhe des Einkommens und vermögensabhängige Leistung (**bis zum 18. Lebensjahr** wird das elterliche Einkommen angerechnet). Viele Leistungen werden jedoch unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Auf eine Heranziehung Unterhaltsverpflichteter zu den Kosten der Eingliederungshilfe wird verzichtet, wenn dies für die Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde.

Erhält ein volljähriges behindertes Kind Eingliederungshilfe, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern derzeit nur in Höhe von bis zu 32,08 Euro/Monat auf den Träger der Sozialhilfe über (es zählt nur das Einkommen des behinderten Menschen, maximale Zahlung der Eltern 32,08 Euro mon.). Abschließend wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den 32,08 Euro monatlich für die Eingliederungshilfe (also die fachliche Betreuung) noch gemäß den gesetzlichen Vorschriften des § 94 Abs. 2 SGB XII ein Unterhaltsanspruch für die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Miete, Regelsatz etc.) in Höhe von maximal 24,68 Euro monatlich vom Unterhaltspflichtigen gefordert werden kann. Die Bearbeitung der Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und die Prüfung der möglichen Forderung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe von maximal 24,68 Euro monatlich erfolgt durch die kreisangehörige Gemeinde oder kreisfreie Stadt im Auftrag des LWL. Insgesamt können unterhaltspflichtige Eltern/Elternteile somit maximal zu einem Unterhaltsbeitrag in Höhe von 56,76 Euro monatlich herangezogen werden.



Zuständigkeit /Ansprechpartner

Für die Durchführung der Sozialhilfe sind in Hessen grundsätzlich die örtlichen Träger der Sozialhilfe, also die kreisfreien Städte und Landkreise, zuständig, in deren Bereich der/die Leistungsberechtigte seinen/ihren Wohnsitz hat.

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe in stationären oder teilstationären Einrichtungen (bis zum 65. Lebensjahr) sowie der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen bis zum 65. Lebensjahr und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig.

Für die Gewährung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB VIII sind die Jugendämter zuständig. Die Rechtsaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte wird vorrangig durch die Regierungspräsidien wahrgenommen, über den Landeswohlfahrtsverband nur durch das Hessische Sozialministerium und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Finkennest
Heim für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
Beinegasse 45
64739 Mümling Grumbach

Museum Nostalgie
schau in die Vergangenheit
Geöffnet jeden ersten Sonntag des Monats und an allen Feiertagen ab 14.00 Uhr oder nach Vereinbarung unter 06163 / 937907
Im Wolfsgrund 5
64739 Mümling Grumbach

Gesetzliche Betreuung - Was heißt das?

Das Betreuungsgesetz

Bei der Betreuung handelt sich um die staatliche Fürsorge für Person und Vermögen von Menschen, die ihre Angelegenheiten vorübergehend oder dauerhaft nicht selbst regeln können.

Wie und wo beantrage ich eine Betreuung?

Zuständig für die Anordnung einer Betreuung ist das Betreuungsgericht (Teil des Amtsgerichts). Hier kann der Betroffene selbst einen Antrag stellen oder es können Dritte die Einrichtung einer Betreuung anregen. Für einen Menschen mit körperlicher Behinderung darf eine Betreuung, solange er seinen eigenen Willen noch bekunden kann, nur auf dessen eigenen Antrag gestellt werden.

Endgültige Betreuungen werden vom Vormundschaftsgericht nach sieben Jahren wieder überprüft. Betreuungen können – auf Anregung des Betroffenen oder des Betreuers – jederzeit wieder aufgehoben werden.

Das Betreuungsgericht meldet sich unaufgefordert nach Bearbeitung des ausgefüllten und zurückgegebenen Formulars, in dem der gewünschte Umfang der Betreuung und die gewünschte Betreuungsperson angegeben wurden, beim Antragsteller. Ein Gutachter spricht mit den Beteiligten, der Rechtspfleger und ein Rechtsanwalt bitten zum Gespräch, auf Wusch zu Hause. Dort wird alles Weitere erklärt.

Einmal im Jahr gibt der Betreuer einen kleinen Bericht ab. Kontoauszüge des Betreuten müssen beigelegt werden. Wenn die behinderte Person fähig ist, ihr Geld eigenständig zu verwalten, sind keine weiteren Nachweise zu erbringen. Sind Eltern als Betreuer eingesetzt, ist es günstig, Abbuchungen, beispielsweise für Kleidung, Möbel oder mit dem Hinweis Taschengeld oder Urlaub, vorzunehmen. Das erspart Nachfragen. Im Allgemeinen gibt es keine Probleme.

Wer wird Betreuer?

Bei der Auswahl des Betreuers hat das Gericht die Wünsche des Betroffenen zu berücksichtigen. Mit einer Betreuungsverfügung kann der Betroffene festlegen, wer Betreuer werden beziehungsweise nicht werden soll. Betreuer können Angehörige, Mitarbeiter der Betreuungsbehörden, ehrenamtliche Mitglieder eines Betreuungsvereins oder Rechtsanwälte sein.

Betreuer werden vom Betreuungsgericht kontrolliert.

Einmal im Jahr muss der Betreuer dem Vormundschaftsgericht einen Jahresbericht und die Kontodaten übersenden.

Umfang der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Das heißt, der Betreute kann im Rechtsverkehr teilnehmen und Verträge abschließen. Bei Streitigkeiten muss im Einzelfall die Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) festgestellt werden.

Das Gesetz verlangt, dass der Betreuer nur mit den Aufgaben betraut wird, die der Betroffene selbst nicht mehr erledigen kann. Eine Festlegung der Aufgaben durch das Vormundschaftsgericht setzt eine Kenntnis der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen voraus.

Für den Betreuer ist wichtig, dass sein Aufgabenbereich klar definiert ist.

Diese Aufgaben werden vom Vormundschaftsgericht festgelegt und stehen im Betreuerausweis. Nach § 1902 BGB vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich, z. B. in persönlichen Angelegenheiten (Heilbehandlung, Unterbringung) sowie in **vermögensrechtlichen Angelegenheiten** (Antragstellung, Beantragung sozialrechtlicher Leistungen, Verwaltung von Vermögen etc.).

Gesundheitssorge

(ärztliche Versorgung, Zustimmung bei therapeutischen Maßnahmen, Zustimmung zu Operationen)

! Im Rahmen der Gesundheitssorge hat der Betreuer darauf zu achten, ob er für bestimmte Entscheidungen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes benötigt. Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt

Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis

werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

! Das Unterlassen von medizinischen-therapeutischen Maßnahmen, die einen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden nach sich ziehen könnten, sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Eine Genehmigungspflicht besteht hier nicht.

! Das Abschalten von lebenserhaltenden/verlängernden Maßnahmen bedarf der richterlichen Genehmigung.

Wohnungsangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung

Der Betreuer legt in Absprache mit dem Betreuten dessen Lebensmittelpunkt fest.

Kontrolle der Betreuer

Betreuer werden vom Vormundschaftsgericht kontrolliert. Dritte oder Angehörige haben die Möglichkeit, ihre Anmerkungen und Beschwerden beim Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Gericht muss dann den Hinweisen nachgehen. Rechtliche Hilfe erhalten die Betreuten und Angehörigen bei fachkundigen Rechtsanwälten, Betreuungsvereinen oder der Betreuung.

Der Betreuer erhält eine Aufwandentschädigung. Diese Erstattung erfolgt auf formlosen Antrag, der mit dem Jahresbericht eingereicht wird. Belege und Nachweise sind nicht erforderlich. Die Kontonummer des **Betreuerkontos** nicht vergessen!

Aufwendungen, die den Betrag von 399,00 Euro übersteigen, können anstelle der Pauschale geltend gemacht werden. Dann müssen diese Aufwendungen detailliert nachgewiesen werden (Tag und Anlass des Besuchs, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.).

Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw werden 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet. Wichtig: Fahrten und andere Aufwendungen müssen zur Führung der Betreuung notwendig sein.

Es kann nur die Pauschale (ohne Einzelnachweis) oder die Erstattung der Auslagen beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung!

Das Vermögen des behinderten Menschen sollte bislang 2600 Euro nicht überschreiten (auch wichtig zum Erhalten von Grundsicherung).

Mit dem in Kürze zu erwartenden neuen Bundesteilhabegesetz soll sich einiges ändern:

Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis

Ziele des Bundesteilhabegesetzes

Die Bundesregierung will ein Teilhabegesetz für Menschen mit Behinderung verabschieden. Mit dem geplanten Gesetz sollen Behinderte mehr Hilfe bei der Eingliederung ins Alltagsleben erhalten und außerdem mehr Geld ansparen können, ohne dass dies auf die Hilfsleistungen angerechnet wird.

Behinderte dürfen künftig mehr Geld ansparen

Finanziell unterstützt werden sie dabei durch Eingliederungshilfen – eine Sozialleistung, auf die allerdings Einkommen und Vermögen eines Behinderten angerechnet werden.

Der Entwurf setzt die Grenzen nach oben: Wer berufstätig ist, darf künftig 260 Euro mehr vom Einkommen behalten. Wer spart, kann mehr auf die hohe Kante legen: Bisher waren es gerade mal 2.600 Euro, künftig sollen es zunächst 15.000 Euro sein, ab 2020 dann 50.000 Euro.

Achtung: Wer allerdings nicht arbeitet und auf Pflege angewiesen ist, für den bleibt die Ersparnisgrenze niedrig (Bezug von Grundsicherung).

Wer die Welt bewegen will,
sollte erst sich selbst bewegen.

Sokrates

Finanzen müssen weiterhin offengelegt werden

Bundesarbeitsministerin Nahles verspricht, mit dem neuen Gesetz werde die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem herausgelöst. Sie sagt: „Wir wollen damit den Menschen mit Behinderungen ermöglichen, ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben führen zu können."

Genau das aber bezweifeln Opposition und Behindertenverbände. Behinderte können nichts dafür, dass sie auf Hilfe angewiesen sind – und trotzdem müssen sie dem Sozialamt offenlegen, was sie verdienen und wie viel sie auf dem Konto haben. Sie fordern stattdessen echte Teilhabeleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung.

Der Gesetzentwurf soll noch vor der Sommerpause im Bundestag verabschiedet werden – und ist nicht unumstritten.

Sobald das Gesetz im Bundesgesetzblatt abgedruckt ist, wird der Beirat Sie im geplanten Wegweiser oder über unsere Behindertenbeauftragte Frau Hoffmann darüber informieren.

- Anzeige -

Integrationsfachdienst im Diakonischen Werk Odenwald

Der Integrationsfachdienst ist eine **Fachberatungsstelle für beschäftigte schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber.** Er unterstützt bei der Suche nach beruflichen Alternativen und berät in bestehenden Beschäftigungsverhältnissen.

Duch umfangreiche Betriebskontakte und Erfahrungen mit Betrieben aller Größen und Branchen sowie die Zusammenarbeit mit Integrationsamt, Rentenversicherung und Arbeitsamt stehen viele Informationen über Fördermittel und Möglichkeiten der individuellen Arbeitsplatzgestaltung zur Verfügung.

Die Leistungen richten sich an Beschäftigte und an Arbeitgeber:

- Beratung und Information
- Klärung
- Entwickeln von Strategien zur Problem- und Stressbewältigung am Arbeitsplatz
- Vermitteln von Maßnahmen (z.B. zur betrieblichen Wiedereingliederung)
- Vermittlung zwischen Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen in Konfliktsituationen
- finanzielle Förderung für die Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer/innen

Der Integrationsfachdienst berät alle Beteiligten neutral und unparteiisch. Die Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht (Sozialdatenschutz).

Das Leistungsangebot für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Behinderung ist kostenlos.

Kontaktdaten:

Diakonisches Werk Odenwald
Integrationsfachdienst
Bahnhofstraße 38
64720 Michelstadt
Zentrale: (06061) 9650-0

Ansprechpartnerinnen:	Barbara Lang (Integrationsfachdienst)	Durchwahl: -122
	Kathrin Suderleith (Integrationsfachdienst)	-121

Öffnungszeit und Erreichbarkeit Zentrale:
Mo – Do 09:00 – 12:00
Di 13:00 – 17:00 Uhr und nach Vereinbarung
E-Mail: ifd@dw-odw.de



Kindergeldbezug für Menschen mit Behinderung

Für ein Kind mit Behinderung kann über das 25. Lebensjahr des Kindes hinaus Kindergeld bezogen werden, wenn eine vor dem 25. Lebensjahr eingetretene Behinderung Grund dafür ist, dass das Kind seinen Lebensgrundbedarf nicht selbst decken kann.

Voraussetzungen

Kindergeldanspruch für volljährige Kinder besteht über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Kind ist außerstande, sich selbst zu unterhalten.
- Aufgrund der Behinderung ist das Kind nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten (Ursächlichkeit).
- Die Behinderung und die Ursächlichkeit sind schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes eingetreten.
- Ist die Behinderung vor dem 01.01.2007 eingetreten, ist das vollendete 27. Lebensjahr die Grenze.
- Kein Kindergeldanspruch besteht, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes seinen notwendigen Lebensbedarf überschreiten.
- Dem Lebensbedarf sind die Einnahmen des Kindes gegenüberzustellen, die sich aus den Einkünften und Bezügen des Kindes zusammensetzen:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit (z. B. Arbeitsentgelt in der WfbM), aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften (z. B. Renten, Spekulationsgewinne) **abzüglich der Werbungskostenpauschale** in Höhe von 920 Euro.

Bezüge, d. h. alle steuerfreien Einnahmen, egal ob diese als Geld- oder als Sachbezüge (z. B. Verpflegung im Falle einer voll- oder teilstationären Unterbringung) bezogen wurden. Der Wert der Sachbezüge wird nach der Sachbezugsverordnung bestimmt. Bezüge sind z. B. Arbeitslosengeld, Grundsicherung, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung (z. B. kostenloses Mittagessen in der WfbM), eine steuerfreie Unfallrente sowie tatsächlich erhal-

tenes Pflegegeld abzüglich der Kostenpauschale in Höhe von 180 Euro.

Das Vermögen des Kindes wird bei der Frage, ob es in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, **nicht** mehr berücksichtigt. Lediglich die Kapitalerträge (z. B. Zinsen) zählen zum Einkommen.

(Urteile des Bundesfinanzhofs vom 19. August 2002, Aktenzeichen VIII R 17/02 und VIII R 51/01)

Welche Personen dürfen das Kindergeld beziehen?

Das Kindergeld ist grundsätzlich eine Leistung an die Eltern eines Kindes mit Behinderung, nicht an die behinderte Person selbst. Bezugsberechtigt sind also die Eltern. Neben diesen können auch Geschwisterkinder, die nach dem Tod beider Elternteile das behinderte Geschwisterkind betreuen, sowie Pflegeeltern Kindergeld beziehen (DA 63.2.2.3 Absatz 3 Satz 3 DA-FamEStG). Als Pflegeeltern werden nach dem Steuerrecht Personen angesehen, die mit dem Kind durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden sind und die es in ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist, dass zu den leiblichen Eltern kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr besteht und die Pflegeeltern das Kind mindestens zu einem wesentlichen Teil auf ihre Kosten unterhalten.

Wann ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten?

Nach den Regelungen für das Kindergeld ist ein Mensch mit Behinderung erst dann imstande, sich selbst zu unterhalten, wenn seine Einkünfte und Bezüge höher sind als sein Lebensbedarf.

Einkünfte und Bezüge sowie der Lebensbedarf errechnen sich jeweils



aus verschiedenen Bestandteilen, die Sie im Folgenden nachlesen können.

Lebensbedarf

Der notwendige Lebensbedarf des behinderten Kindes setzt sich zusammen aus einer jährlich neu festgesetzten Einkommensgrenze, die seit dem Jahr 2010 bei 8.004,- Euro Einkommen pro Jahr liegt und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf.

Der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf wiederum besteht aus unterschiedlichen Bestandteilen, je nachdem ob das Kind mit Behinderung in einer vollstationären Einrichtung wohnt, eine teilstationäre Einrichtung (z. B. WfbM oder Tagesförderstätte) besucht oder keine dieser Leistungen in Anspruch nimmt.

Wie hängt das Kindergeld mit anderen steuerlichen Vergünstigungen zusammen?

Viele steuerliche Vergünstigungen, die Eltern eines behinderten Kindes geltend machen können, hängen davon ab, ob das Kind berücksichtigungsfähig im Sinne des EStG ist. Dies ist der Fall, wenn sie für dieses Kind kindergeldberechtigt sind.

Zu den Folgeansprüchen zählen beispielsweise:

- Kinderzulage in der Eigenheimförderung,
- Beihilfeberechtigung in der Beamtenversorgung,
- Übertragung des Behinderten-Pauschalbetrags auf die Eltern,
- Ortszuschlag im öffentlichen Dienst, soweit dieser generell noch gewährt wird.

Wie beantrage ich Kindergeld für ein erwachsenes Kind mit Behinderung?

Bitte beantragen Sie das Kindergeld bei der Familienkasse der Arbeitsagentur in Ihrem Bezirk bzw. Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen bei der Familienkasse der zuständigen Bezugsstelle. Bei der Beantragung muss grundsätzlich ein Schwerbehindertenausweis oder ein entsprechendes Dokument (z. B. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Rentenbescheid oder Pflegegeld-Bescheid) vorgelegt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit ist der verlängerte Nachweis erneut vorzulegen.

Änderungen aktuell:

Seit dem 01. Januar 2016 ist es notwendig, der Familienkasse **die eigene Steuer-Identifikationsnummer**

und die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes vorzulegen. Durch dieses neue Verfahren sollen Doppelzahlungen künftig ausgeschlossen werden, da jedes Kind nur über eine Instanz Kindergeld beziehen darf.

Woher bekomme ich die Steuer-Identifikationsnummer von mir und meinem Kind?

Die Steuer-Identifikationsnummer finden Sie im jeweiligen Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamts für Steuern, das 2008 an alle zugestellt wurde, die mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung in einem Melderegister in Deutschland erfasst wurden oder steuerpflichtig sind.

Ich finde die Steuer-Identifikationsnummern nicht. Was muss ich tun?

Auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern können Sie per Eingabeformular um die Zusendung der Nummer bitten. Beachten Sie auch hier, dass sie Ihnen aufgrund datenschutzrechtlicher Regelungen nur auf dem Postweg zugesendet werden kann.

Weitere Fragen beantwortet die Informationsseite der Bundezentrale für Steuern.

Das Kindergeld steigt um monatlich zwei Euro pro Kind. Für die ersten beiden Kinder beträgt es dann monatlich je 192 Euro, für das dritte Kind 198 Euro. Ab Kind Nummer vier gibt es jeweils 223 Euro.

KINDERZUSCHLAG: Wer wenig verdient, bekommt einen Kinderzuschlag. Er wird Anfang 2017 um 10 Euro auf je 170 Euro je Monat erhöht.

DER PARITÄTISCHE

Haus Brombachtal gemeinnützige GmbH
Ein Haus der Cornelius-Helferich-Stiftung

Wohnheim für geistig und körperlich Behinderte mit Tagesstruktur
Wohnstätten in Brombachtal, Bad König und Reichelsheim
Betreutes Wohnen für die Unterstützung in den eigenen vier Wänden
Seniorenbetreuung auch für externe Menschen mit Behinderung (Fahrdienst möglich)

Zellerstraße 189 • 64753 Brombachtal • Telefon: 06063-5000-0 • Fax: 06063-4076
E-Mail: info@haus-brombachtal.de • Internet: www.haus-brombachtal.de

Der Schwerbehindertenausweis

Ein Schwerbehindertenausweis ist ein in Deutschland bundeseinheitlicher Nachweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung und weitere gesundheitliche Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen sind. Der Ausweis wird vom zuständigen Versorgungsamt ausgestellt. Die Gestaltung des Ausweises ist in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) geregelt. Ein Ausweis wird erst ab einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 % ausgestellt.

Der Schwerbehindertenausweis dient als Nachweis der Schwerbehinderung bei der Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Menschen mit einer Behinderung per Gesetz oder sonst zustehen, etwa der besondere arbeitsrechtliche Kündigungsschutz, der Anspruch auf den Zusatzurlaub, Vergünstigungen bei der Besteuerung des Einkommens oder vergünstigte oder unentgeltliche Beförderung mit Bus und Bahn.

Beratung zum Schwerbehindertenausweis und Grad der Behinderung

Nach Feststellung einer Behinderung durch Befund des Arztes kann ein Antrag auf Schwerbehinderung beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Darmstadt gestellt werden.

Bei Antragsprüfung durch den Medizinischen Dienst wird der Grad der Behinderung festgelegt.

Das Versorgungsamt vermerkt

Die Fachmesse für mehr Lebensqualität
www.rehab-karlsruhe.de
REHAB®
Rehabilitation | Therapie | Pflege | Inklusion
+++ Rehatechnik +++ Bildung & Beruf +++ Inklusion +++ Therapie & Praxis +++ Auto & Reisen +++ Pflege +++ Homecare +++ Barrierefreies Bauen & Wohnen +++ Mobilitäts- & Alltagshilfen +++ Neurologische Rehabilitation +++ Orthopädietechnik +++ Selbsthilfe +++
MESSE KARLSRUHE 11. – 13. Mai 2017

auf dem Schwerbehindertenausweis den festgestellten Grad der Behinderung, den Ablauf der Gültigkeit des Ausweises sowie weitere gesundheitliche Merkmale in Form von Merkzeichen. Der Grad der Behinderung wird im Bereich von 50 % bis 100 % angegeben.

Merkzeichen:

Zeichen	Bedeutung
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung
H	Hilflos
Bl	Blind
Gl	Gehörlos
RF	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags um 2/3 auf Antrag, die Möglichkeit der vollständigen Befreiung allein wegen des Merkzeichens RF ist seit dem 1. Januar 2013 entfallen. Sozialtarif bei T-Home.
1. Kl.	Berechtigt zur Nutzung der Ersten Klasse der Deutschen Bahn mit Fahrkarte für die Zweite Klasse oder innerhalb des persönlichen Streckenverzeichnisses (nur bei Versorgungsempfängern nach Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz).
B	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
G	Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr.
aG, Bl oder H !	Wenn Sie die Merkzeichen aG, Bl oder H in Ihrem Schwerbehindertenausweis vom Versorgungsamt eingetragen haben, sind Sie berechtigt, sich bei Ihrem Ordnungsamt in Ihrer Gemeinde einen Parkausweis ausstellen zu lassen, der Sie berechtigt, auf den eingezeichneten Parkplätzen mit dem Behinderten-Symbol (Rollstuhlfahrer) kostenlos zu parken.

Oranger Parkausweis

Der orangefarbene Parkausweis der Bundesrepublik ist eine Ausnahmegenehmigung, die bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde **beantragt** werden muss. Er gilt in allen Bundesländern und ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Er berechtigt:

- im eingeschränkten Halteverbot und auf Anwohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden zu parken. Die Ankunftszeit ist durch eine Parkscheibe kenntlich zu machen.
- im Zonenhalteverbot oder in Parkbereichen, wo Parkzeitbegrenzungen bestehen, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- in Fußgängerzonen während der Ladezeit zu parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, sofern der durchgehende Verkehr nicht behindert wird,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt zu parken.

Voraussetzungen

Schwerbehinderte Menschen können den orangen Parkausweis mit folgenden Merkzeichen bzw. Erkrankungen beantragen:

- **Merkzeichen G** und **Merkzeichen B** und ein **Grad der Behinderung (GdB)** von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen oder GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen, wenn gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane vorliegt,
- Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- künstlicher Darmausgang und zugleich künstliche Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Wertmarke zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

- Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen Bl (blinde Personen),
- Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen H (hilflose Personen),
- Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalten,
- Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder entsprechende Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz erhalten.
- Personen, die Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder den §§ 27a oder 27d BVG erhalten,
- Schwerkriegsbeschädigte und Personen mit Merkzeichen VB oder EB, die mindestens seit dem

01.10.1979 wegen ihrer Schädigungsfolgen die Freifahrtberechtigung haben.

Menschen mit Schwerbehinderung, die in ihrem Ausweis die Merkzeichen G, aG, H, Bl oder Gl eingetragen haben, können öffentliche Verkehrsmittel unabhängig von ihrem Grad der Behinderung kostenfrei oder vergünstigt nutzen. Dazu benötigen sie eine Wertmarke, die beim örtlichen Versorgungsamt beantragt werden muss.

Erklärung zur Wertmarke:

Um die Wertmarke für öffentliche Verkehrsmittel kostenlos oder nach Zahlung der 72,- Euro für 12 Monate bzw. 36,- Euro für 6 Monate zu erhalten, ist ein Ausweis mit den Grundfarben grün/orange notwendig, der nur dann mit diesen Farben ausgestellt wird, sobald ein oder mehrere Merkzeichen im Ausweis eingetragen sind.

- Berechtigte mit dem Merkzeichen **Bl** oder **H** erhalten auf Antrag die Wertmarke **immer kostenlos!**
- Bei allen anderen Merkzeichen muss die Wertmarke bezahlt werden (72,- Euro für 12 Monate bzw. 36,- Euro für 6 Monate).
- Bei **bestimmten Voraussetzungen** können Berechtigte die Wertmarke auf Antrag auch kostenlos erhalten, wenn Sie das Merkzeichen **G, Gl oder aG** haben:
 - Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Alter oder Erwerbsminderung,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - Arbeitslosengeld II,
 - laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine Begleitperson muss im deutschen Fern- und Nahverkehr dann unentgeltlich befördert werden, wenn die zu begleitende Person einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit sich führt und in diesem Ausweis das Merkzeichen B nicht gelöscht (gestrichen) ist.

Fahrkartenkontrolle

Relevant für die Fahrkartenkontrolle durch das Personal ist der schwerbehinderte Reisende und nicht dessen Begleiter. Der schwebehinderte Reisende muss für den Fernverkehr selbst eine Fahrkarte bzw. eine Fahrtberechtigung in Form eines gültigen Schwerbehindertenausweises (Beiblatt mit Wertmarke) vorlegen können. Die Begleitperson wird lediglich anerkannt und nicht weiter kontrolliert.

Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis

Rückgabe einer Wertmarke

Eine Wertmarke kann zurückgegeben werden, wenn sie noch mindestens sechs volle Kalendermonate gültig ist. Es werden dann 36 Euro erstattet. Wenn die Wertmarke weniger als sechs volle Kalendermonate gültig ist, ist eine Erstattung in der Regel nicht möglich.

Freifahrtberechtigung und Ermäßigung für Bahnfahrten

Seit 1. September 2011 können Reisende mit einer Behinderung zu deutlich besseren Bedingungen mit der Deutschen Bahn fahren. Sämtliche Regionalzüge und S-Bahnen können mit einem Schwerbehindertenausweis und ergänzender Wertmarke bundesweit kostenlos benutzt werden. Einen Fahrschein müssen die Betroffenen für die jeweilige Zugstrecke nicht mehr lösen. Diese Regelung gilt in ganz Deutschland. Rollstühle, Führhunde und orthopädische Hilfsmittel werden kostenlos befördert. Allerdings ist bei Bahnreisen zu beachten, dass Rollstühle maximal 70 cm breit, 1,20 Meter lang und 250 Kilogramm schwer sein dürfen (ISO-Norm).

Eine genaue Aufstellung der Verkehrsmittel, die im Rahmen der Freifahrtberechtigung benutzt werden können, enthält das Merkblatt, das Freifahrtberechtigte zusammen mit ihrem Bescheid erhalten. Mehr zur Freifahrt für Menschen mit Handicap finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bahn AG.

Ermäßigte Bahncard für Menschen mit Behinderung

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 haben die Möglichkeit, die BahnCard 25 und BahnCard 50 zum ermäßigten Preis zu erwerben. Mit der BahnCard 50 erhält man 50 % Preisnachlass auf den Normalpreis. Mit der BahnCard 25 bekommt man 25 % Preisnachlass, wobei dieser Rabatt auch auf Sparpreise gewährt wird.

Rollstuhlfahrer sind in jeder Klasse frei – unabhängig davon, ob sich der Stellplatz in der Ersten oder Zweiten Klasse befindet (z. B. ICE)!

Was ist Blindengeld?

„Blindengeld nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz (LBliGG) ist eine einkommens- und vermögensunabhängige Leistung, die der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) im Auftrag des Landes Hessen auf Antrag blinden Menschen und Menschen mit einer wesentlichen Sehbehinderung bewilligt. Die Bear-

beitung der Anträge erfolgt zentral für Hessen durch den

LWV Hessen
Regionalmanagement für blinde u. schwer sehgeschädigte Menschen
Kölnische Straße 30
34117 Kassel.

Das Blindengeld ist eine monatlich im Voraus bewilligte Geldleistung, die es blinden bzw. sehbehinderten Menschen ermöglichen soll, trotz der visuellen Einschränkungen am täglichen Leben teilzunehmen. Diese blindheitsbedingten Mehraufwendungen sollen mit dem pauschalierten Blindengeld abgedeckt werden. In Frage kommen z. B. Kosten für eine Begleitperson oder für Personen, die dem blinden bzw. sehbehinderten Menschen wegen seiner Sehminderung behilflich sind, erhöhter Fahrtkostenbedarf (Taxi), Kosten für den Zugang zu Medien durch spezielle Blindenzeitschriften, Hörbücher und Tonbandkassetten."

Landesblindengeld/Blindenhilfe

Die „Blindenhilfe" ist eine monatlich fortlaufend gewährte pauschalierte Geldleistung, die dem betroffenen Personenkreis durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, gewährt wird.

Blindenhilfe erhalten nur Personen, die die **Einkommensgrenze** nach §§ 85 ff., 87 Abs. 1 SGB XII nicht überschreiten:

Blinde ab 18 Jahren:
681,75 Euro monatlich
Blinde bis 17 Jahre:
340,88 Euro monatlich

Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen

Erhalten Blinde bei häuslicher Pflege Leistungen der Pflegeversicherung, sind diese Leistungen bis zu 70 % auf die Blindenhilfe **anzurechnen**.



Das Persönliche Budget

Auf eigene Rechnung

Seit 2008 gibt es einen Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget. Die Idee: Geld statt Sachleistung. Sie macht aus Hilfeempfängern Arbeitgeber.

Wer sich für das Persönliche Budget entscheidet, kann das Geld für so unterschiedliche Dinge wie Hilfen im Haushalt, Behördengänge, Arztbesuche, Assistenz bei Arbeit oder Ausbildung, Fahrdienste oder Kino- und Theaterbesuche aufwenden. Mancher kann dank der Unterstützung einen Job auf dem regulären Arbeitsmarkt annehmen. Anderen wird der Weg aus einem Heim in die eigene Wohnung geebnet.

Grundsätzlich kann jedoch auch jemand, der in einer Einrichtung lebt, ein Persönliches Budget beantragen.

Die Höhe des Budgets

Die Höhe des Budgets hängt vom Hilfebedarf ab. Manche kommen mit weniger als 200 Euro im Monat aus; Andere, die eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung brauchen, können mehrere tausend Euro erhalten. Das durchschnittliche Budget liegt bei rund 500 Euro im Monat. Der entscheidende Unterschied zu allen anderen Hilfeformen ist der Rollenwechsel: Der Mensch mit Behinderung stellt seine Helfer selbst an und bezahlt sie; gegenüber den Pflegekräften oder Assistenten wird er oder sie vom Hilfeempfänger zum Vorgesetzten. Das bedeutet aber auch mehr Planung und Organisation. So müssen die Budgetnehmer – jedenfalls bei höheren Budgets – über sämtliche Ausgaben Buch führen und diese auch belegen. Sind die Verhandlungen mit den

Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald

Postfach 3108 • 64712 Michelstadt

Seit über 50 Jahren Ihr Partner in der Abfallwirtschaft.

Auskunft in allen Fragen:
„Rund um den Abfall"

Verbandsverwaltung • 64753 Brombachtal
Ehemalige „Zentralmülldeponie Odenwald"
Telefon (0 60 63) 93 19-0 • Telefax (0 60 63) 93 19-22
www.mzvo.de • info@mzvo.de

einzelnen Kostenträgern, zum Beispiel dem Sozialamt oder der Krankenkasse, abgeschlossen, ist allerdings nur noch ein Träger zuständig, der Budgetnehmer muss dann nur noch diesem gegenüber monatlich abrechnen.

Die Arbeitgeberrolle

Die Arbeitgeberrolle birgt jedoch auch Risiken. Es muss mit dem Kostenträger genau festgelegt werden, welche finanziellen Verpflichtungen auf den Budgetnehmer zukommen, wenn zum Beispiel eine Assistentin schwanger wird, da der Mensch mit Hilfebedarf in diesem Fall sonst die Zeit des Mutterschutzes voll bezahlen muss und sich keine Unterstützung mehr leisten kann.

Wer aber gut beraten wurde und all dies bedacht hat, kommt mit dem Persönlichen Budget nach den Erfahrungen der Modellprojekte in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hamburg in der Regel jedoch gut zurecht. Wer die organisatorische Arbeit nicht übernehmen möchte oder sich nicht dazu in der Lage sieht, kann dafür auch einen Hilfsdienst engagieren, der dies übernimmt. Menschen mit einer geistigen Behinderung oder mit Lernschwierigkeiten entscheiden sich meist für diesen Weg. Hinzu kommt, dass das Persönliche Budget ausdrücklich dafür gedacht ist, die Wahlmöglichkeiten zu erweitern. Es ist freiwillig, niemand muss es in Anspruch nehmen. Und wer es - warum auch immer - nicht mehr möchte, kann jederzeit statt dem Persönlichen Budget wieder Sachleistungen in Anspruch nehmen.

Das Persönliche Budget orientiert sich am Bedarf

Nach dem Willen des Gesetzgebers orientiert sich das Persönliche Budget „am Bedarf“ und soll die Aufwendungen für die Sachleistung nicht überschreiten. Die Pflegeversicherung hat hierdurch einen Ansatz zum Kostensparen entdeckt. Denn anstatt den Betroffenen das Geld für die Sachleistung in gleicher Höhe zu erstatten, zahlen sie nur das wesentlich niedrigere Pflegegeld, eine Möglichkeit, die der Gesetzgeber ausdrücklich zulässt. Um über die Runden zu kommen, müssen sich die Budgetnehmer die Differenz oft mühevoll beim Sozialamt erkämpfen.

Hin und wieder gibt es auch den Fall, dass Kostenträger das eigentliche Ziel des Persönlichen Budgets, nämlich die Betroffenen vom hilfsbedürftigen Klienten zum selbstbestimmten Kunden zu machen, durch eine sogenannte Abtretungserklärung wieder aushebeln wollen. Die Folge: Der Träger überweist das Geld direkt an die Einrichtung oder an den ambulanten Dienst. Dieses Verfahren widerspricht allerdings dem Ziel des Persönlichen Budgets. Ähnlich widersinnig ist es, den Betroffenen statt Geld nur Gutscheine in die Hand zu geben, die sie bei den Pflegediensten einlösen können.

Antrag und Bewilligung in der Praxis

Das Persönliche Budget kann, muss aber nicht beantragt werden. Den Antrag kann man bei jedem Reha-Träger und auch bei den gemeinsamen Servicestellen der Reha-Träger stellen. Diese Servicestellen beraten und unterstützen in allen Belangen im Zusammenhang mit der Beantragung des Persönlichen Budgets.

Grundlage des Antrags ist eine Zielvereinbarung zwischen dem Budgetnehmer und dem Leistungsträger (Beauftragter), der als Ansprechpartner und Koordinator fungiert. Gleichgültig, welche und wie viele einzelne Leistungen in Anspruch genommen werden, auch wenn die Leistungen verschiedene Leistungsträger betreffen, der Budgetnehmer hat immer nur einen Ansprechpartner. Dadurch wird garantiert, dass das Budget immer aus einer Hand kommt. In der Zielvereinbarung werden die mit dem (auch Träger übergreifenden) Persönlichen Budget abzudeckenden Leistungen festgelegt. Der Budgetnehmer erhält danach von dem „Beauftragten“ einen Gesamtbescheid über die Einzelheiten seines Persönlichen Budgets.

Die Leistungen sind zweckgebunden. Das heißt, man darf das Geld nicht für etwas anderes ausgeben. Nachweise erfolgen anhand von Rechnungen und Kontoauszügen. Der Hilfebedarf wird in der Regel nach zwei Jahren neu ermittelt.

Quelle: Aktion Mensch

Rehaplus
Odenwald
Physiotherapeutische Praxis
06068 940144 www.rehaplus-odenwald.de
Seeweg 1 (Nordiccenter) • 64743 Beerfelden

Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis

Das Pflegestärkungsgesetz
Reform der sozialen Pflegeversicherung

Am 1. Januar 2017 sind die neuen Regelungen des Pflegestärkungsgesetzes II in Kraft getreten. Damit wurde das Recht der Pflege nach Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) umfassend reformiert.

Was ändert sich?

Es gibt zahlreiche Veränderungen. Z. B. werden Pflegebedürftige nicht mehr in drei Pflegestufen eingruppiert, sondern in fünf Pflegegrade.

Die Einstufung erfolgt nicht mehr ausschließlich nach dem zeitlichen Bedarf der Pflege, sondern nach dem Maß der Selbstständigkeit in den sechs Modulen Mobilität (Modul 1), kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Modul 2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Modul 3), Selbstversorgung (Modul 4), Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen (Modul 5), Gestaltung des Alltagslebens (Modul 6). Der Bedarf in den verschiedenen Bereichen wird damit unterschiedlich gewichtet. So wird beispielsweise der Hilfebedarf bei der Körperpflege, beim Essen und beim An- und Auskleiden im Bereich Selbstversorgung erfasst und mit 40 % gewichtet. Unter Modul 5, das mit 20 % gewichtet wird, fallen z. B. Therapien oder Arztbesuche.

Bei Kindern gelten Sonderregelungen. Bis zum elften Lebensjahr wird, wie bisher, nur der Bedarf berücksichtigt, der über dem Bedarf eines gesunden, gleichaltrigen Kindes liegt. Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats werden nur die altersunabhängigen Module 3 und 5 zur Begutachtung herangezogen. Außerdem wird im Bereich der Selbstversorgung (Modul 5) nur danach gefragt, ob gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme bestehen, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf nach sich ziehen. Überdies werden Kinder dieser Altersgruppe höher eingestuft und können darin, ohne erneute Begutachtung, bis zum 18. Lebensmonat verbleiben. Danach erfolgt ohne weitere Begutachtung eine reguläre Einstufung.

Zudem erhalten Pflegepersonen schon ab einer wöchentlichen Pflegezeit von zehn Stunden Anspruch auf Pflichtbeiträge in die Rentenkasse.

Was passiert mit meiner Pflegestufe?

Um niemanden im neuen Recht schlechter zu stellen, erhält jeder, der bis zum 31.12.2016 eine Pflegestufe hatte, automatisch einen Pflegegrad. Wenn keine psychischen Problemlagen vorliegen, erfolgt ein einfacher Stufensprung. Das heißt z. B., dass jeder, der vorher die Pflegestufe 1 hatte, nun in den Pflegegrad 2 übergeleitet wird und ohne weitere Begutachtung bis zum 1. Januar 2019 dort verbleibt. Erst danach erfolgen neue Begutachtungen. Nur wenn diese ergeben, dass ein höherer Pflegegrad erforderlich ist oder gar keine Pflegebedürftigkeit besteht, wird der Pflegegrad verändert.

Leistungen für die Pflegegrade 2 bis 5

	PG1	PG2	PG3	PG4
Pflegestufe	**Pflegegrad**		**2016**	**2017**
neu	Pflegegrad 1		-	Anspruch Beratungsbesuche halbjährig
Pflegestufe I	Pflegegrad 2		244 €	316 €
Pflegestufe II	Pflegegrad 3		458 €	545 €
Pflegestufe III	Pflegegrad 4		728 €	728 €
Härtefall	Pflegegrad 5		-	901 €
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	Pflegegrad 2		123 €	316 €
Pflegestufe I (mit Demenz)	Pflegegrad 3		316 €	545 €
Pflegestufe II (mit Demenz)	Pflegegrad 4		545 €	728 €
Pflegestufe III (mit Demenz)	Pflegegrad 5		728 €	901 €
Härtefall				

Pflegestufe	Pflegegrad	2016	2017
Pflegestufe 0	Pflegegrad 2	231 €	689 €
Pflegestufe I	Pflegegrad 3	689 €	1298 €
Pflegestufe II	Pflegegrad 4	1298 €	1612 €
Pflegestufe III	Pflegegrad 5	1612 €	1995 €

Unterschied Pflegegeld und Pflegesachleistung

Pflegegeld

Pflegegeld ist für Versicherte gedacht, die zu Hause von Angehörigen, Freunden oder Bekannten ehrenamtlich gepflegt werden. Beratungsbesuche der Pflegefachkräfte



„In der Schule sollten alle Kinder im Sportunterricht über ein Sprungbrett springen. Mein Sohn Simon hatte Angst. Seine Klassenkameraden feuerten ihn an, so dass er Anlauf nahm und sprang. Simons Technik war nicht perfekt, aber das ist Inklusion: Den Menschen zu sehen – nicht seine Schwächen", so Freudenberg-Mitarbeiterin Petra Doering. Ihr Sohn Simon kam mit dem Gendefekt Down-Syndrom zur Welt. Deshalb hat sie den Verein „Wir DABEI!" für Familien mit behinderten oder chronisch kranken Kindern gegründet. Er stellt Kontakte zwischen betroffenen Familien her und hilft beim Umgang mit Behörden und Anträgen. Bis jetzt wurden in der Beratungsstelle rund 600 Gespräche geführt, etwa 10 finden im Monat statt. Die Initiative „Wir tun was" der Freudenberg Gruppe fördert diese inklusive Arbeit mit einer Spende. Denn Freudenberg ist ein globales Technologieunternehmen, das seine gesellschaftliche Verantwortung lebt und eng mit der Region verbunden ist. Weltweit gültige Werte und Prinzipien prägen die Unternehmenskultur seit mehr als 165 Jahren. Freudenberg ist mit mehr als 40.000 Mitarbeitern in rund 60 Ländern ein guter Nachbar an allen Standorten.

FREUDENBERG
INNOVATING TOGETHER

sollen dieses Angebot unterstützen, um sicherzustellen, dass der Versicherte angemessen versorgt wird.

Pflegesachleistungen

Pflegesachleistungen sind für den Einsatz von ambulanten Pflegediensten gedacht. Die ambulanten Pflegedienste rechnen ihre Leistungen direkt mit der Krankenkasse bzw. dem Kostenträger ab. Zusätzlich gibt es bei den Pflegesachleistungen eigene Sätze für die voll- und teilstationäre Pflege/Versorgung.

Beide Leistungen können miteinander kombiniert werden.

§ 45b SGB XI – Entlastungsbetrag
(früher zusätzliche Betreuungsleistungen)

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag dient der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht für die Leistung körperbezogener Pflegemaßnahmen,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a.

Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt auch, wenn für die Finanzierung der genannten Leistungen im Übrigen Mittel der Verhinderungspflege eingesetzt werden.

Die Leistung nach Absatz 1 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag wie bisher in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Pflegebedürftige, die bis zum 31.12.2016 den erhöhten Betrag von 208 Euro monatlich erhalten, werden in der Regel ab 2017 nur noch einen Betrag von monatlich 125 Euro erhalten (Ausnahme: anerkannte Härtefälle der Pflegestufe III). Hintergrund hierfür ist, dass die Differenz von 83 Euro (208 - 125) sowohl mit dem dann höheren Pflegegeld als auch aus Mitteln der Sachleistung bzw. Tagespflege finanziert werden kann. Die Pflegebedürftigen haben daher keinerlei Einbußen.

SIE WERDEN GEBRAUCHT!
Qualifizierung gegen Fachkräftemangel

Seit Jahren verändert sich die Altersstruktur in Deutschland erheblich. Damit schrumpft die Bevölkerung und reduziert sich das Erwerbspersonenpotenzial. Einige Branchen und Regionen haben schon heute einen Mangel an Fachkräften zu verzeichnen.

Der Fachkräftemangel in den Branchen der gesundheitlichen, pflegerisch-sozialen Versorgung ist in vielen Regionen Deutschlands bereits ausgeprägt.

Auch die Behindertenhilfe steht aktuell vor ganz besonderen Herausforderungen. Die Attraktivität der Berufsfelder nimmt ab. Immer weniger junge Menschen entscheiden sich für einen Beruf in der Sozialwirtschaft. Schlechtes Image, mäßige bis schlechte Bezahlung und unattraktive Arbeitszeiten in einem immer komplexeren und anspruchsvolleren Arbeitsfeld stellen ein schwer zu überwindendes Hindernis dar.

Diese Situation übt auf die Träger der sozialen Einrichtungen immensen Druck aus. Sie bemühen sich, das Image der Behindertenhilfe zu verbessern, Strukturen zu schaffen, die eigene Attraktivität in der Sozialwirtschaft deutlich zu erhöhen und die gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung für soziale Berufe zurückzugewinnen.

Die Personalentwicklung spielt auch eine tragende Rolle im Veränderungsprozess, um junge Menschen zu werben und es älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, in ihrem Alter ein gutes Erwerbsleben zu gestalten.

Die Bundesregierung, die Spitzenverbände der Wirtschaft, regionale Arbeitsagenturen, die Jobcenter mit den Bildungsträgern der Region haben neue Schwerpunkte wie z. B. einen Ausbildungspakt gesetzt, um insbesondere junge Menschen in Ausbildung zu bringen und Altbewerber, Arbeitslose und Arbeitsuchende durch berufliche Weiterbildung intensiver zu fördern.

Pflegerische und soziale Berufe in der Behindertenarbeit. Wie werde ich Fachkraft im Sozialbereich? Möglichkeiten der Qualifizierung:

Die Wahrnehmung und Stellung von Menschen mit Behinderung war und ist von unterschiedlichen Grundhaltungen und Entwicklungen geprägt. Das Thema Behinderung rückt immer mehr in den Mittelpunkt und spielt gesamtgesellschaftlich eine immer größere Rolle.

Mit dem Paradigmenwechsel zur Inklusion in der Behindertenhilfe haben pflegerische und soziale Berufe bezüglich der Herangehens- und Arbeitsweisen, der Veränderungen in Haltung und Arbeitsalltag an Bedeutung gewonnen. Statt Betreuerinnen und Betreuern, Helferinnen und Helfern sind heute Begleiterinnen und Begleiter, Unterstützerinnen und Unterstützer gefragt. Ihre Arbeit hilft, Ausgrenzung und Abhängigkeit umzuwandeln in Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Durch neue Gesetze haben Menschen mit Behinderung einen Anspruch auf Bildung und auf Erwerbsfähigkeit.

Die Einführung des SGB IX und des SGB XII hat neue Handlungsleitlinien zur Fürsorge und zur Versorgung von Menschen mit Behinderung vorgegeben. Seitdem stehen die eigenverantwortliche und selbstbestimmte Gestaltung der Lebensumstände und somit die Bedürfnisse des einzelnen Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt.

Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behinderten-Rechts-Konvention – BRK) hat sich Deutschland 2009 verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe dieser Menschen an allen Aktivitäten des täglichen Lebens sicherzustellen.

Berufe im sozial-pflegerischen Bereich

Es gibt eine Vielfalt von sozial-pflegerischen Berufen, die eine Chance bieten, mit Menschen zu arbeiten, die Hilfe und Unterstützung benötigen.

Unterschiedliche Anforderungen und Ausbildungen bereiten Sie auf ein interessantes Arbeitsleben vor, in dem Sie Alte, Kranke oder Menschen mit Behinderung im Alltag begleiteten und ihnen helfen, so selbstständig wie möglich zu leben.

Nachfolgend eine kurze Darstellung der verschiedenen pflegerischen und sozialen Berufe im Überblick. Bei Interesse gibt Ihnen die Behindertenbeauftragte Frau Hoffmann (siehe Seite 7) gerne die ausführliche Übersicht und Adressen.

1. Beruf: Altenpflegehelfer/in

Beim Beruf der Altenpflegehelferin/ des Altenpflegehelfers handelt es

sich um einen sehr kommunikativen Beruf mit einer großen Nähe zu älteren, kranken oder behinderten Menschen und ihren Angehörigen. Die Tätigkeit beinhaltet die Pflege und Rehabilitation und die Hilfe zu einer eigenständigen Lebensführung unter Anleitung einer Fachkraft.

Ausbildung:

Die Ausbildung dauert ein Jahr und umfasst theoretischen und praktischen Unterricht und Praxis in stationären oder ambulanten Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe.

Die Ausbildung kann auch in Teilzeit absolviert werden und verlängert sich dadurch auf bis zu zwei Jahre.

2. Beruf: Altenpfleger/in

Altenpfleger/innen sammeln die Wünsche, Bedürfnisse und Hilfebedarfe der pflegebedürftigen alten Menschen und suchen nach Lösungen, um den Betroffenen ein hohes Maß an Lebensqualität zu ermöglichen. Sie verantworten die Pflege, die Betreuung und Aktivierung, aber auch die medizinische und medikamentöse Therapie.

Die Altenpflege ist ein abwechslungsreiches und vielfältiges Arbeitsgebiet. Der Beruf bringt den Kontakt zu einer Vielzahl von Menschen mit sich, die alle unterschiedlich sind und verschiedenste Anliegen an die dort tätigen Personen herantragen. Pflegekräfte sind häufig wichtige Ansprechpartner und Vertrauenspersonen.

Ausbildung:

Die Ausbildung dauert drei Jahre und umfasst theoretischen Unterricht an einer Altenpflegeschule, nach Lernfeldern aufgeteilt, und praktische Ausbildung im Wechsel zur Theorie an unterschiedlichen Einsatzorten.

HAUS TANNENBERG
Wohn- & Fachpflegeheim
für seelisch erkrankte Erwachsene
Haisterbacher Str. 31, 64711 Erbach
Telefon: 06062 - 94290 - Telefax: 06062 - 942928
www.haus-tannenberg.de

3. Beruf: Arbeitserzieher/in

Die Arbeitserziehung ist ein sehr vielseitiges Berufsfeld mit großem gestalterischen Freiraum. Die Menschen mit und ohne Behinderung werden dabei beim Wiedereinstieg in den Berufsalltag unterstützt.

Ausbildung:

Die schulische Vollzeitausbildung dauert zwei Jahre mit anschließendem einjährigen Berufspraktikum oder drei Jahre praxisintegrierte Ausbildung mit Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen.

4. Beruf: Betreuungskraft nach § 87b SGB XI

Betreuungskräfte nach Paragraph 87b (11. Sozialgesetzbuch, Pflegeversicherungsgesetz) arbeiten als zusätzliche Kräfte in Pflegeheimen. Sie sollen die Lebensqualität von demenziell erkrankten Menschen verbessern, ihnen im Alltag helfen und sie aktivieren.

Ausbildung:

Die dreimonatige Qualifizierung zur Betreuungskraft ist gesetzlich geregelt und umfasst folgende Maßnahmen:

- fünf Tage Orientierungspraktikum
- Qualifizierungsmaßnahme anhand von drei Modulen:
 - Basiskurs Betreuungsarbeit in Pflegeheimen mit 100 Unterrichtsstunden
 - zweiwöchiges Betriebspraktikum in einer Einrichtung
 - Aufbaukurs Betreuungsarbeit in Pflegeheimen mit 60 Unterrichtsstunden
- zwei Tage Fortbildung jedes Jahr.

5. Beruf: Heimerzieher/in

Der Beruf des Heimerziehers ist spannend, vielfältig und abwechslungsreich. Die Heimerzieher unterstützen und fördern die Kinder und Jugendlichen individuell, damit sie ein gesundes Selbstvertrauen entwickeln und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bei Erziehungsproblemen beraten sie die Eltern.

Die Heimerzieher helfen Kindern und Jugendlichen, Konflikte zu lösen und mit den Anforderungen in der Schule, im Beruf und in der Gesellschaft zurechtzukommen. Die Be-

Wir bedanken uns sehr herzlich bei allen Firmen,
die die Herausgabe dieser wichtigen Broschüre
mit ihrer Anzeige unterstützen.

treuung und Förderung findet in Zusammenarbeit und mit gleichzeitiger Unterstützung der Eltern statt.

Ausbildung:

Zweijährige schulische Vollzeitausbildung mit integrierten Praktika und anschließendem einjährigen Berufspraktikum oder drei Jahre praxisintegrierte Ausbildung mit einem regelmäßigen Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen.

6. Beruf: Gesundheits- und Krankenpflegehelfer (m/w)

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/innen unterstützen die Pflegefachkräfte in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen.

Die Nähe zum Menschen und das Gefühl, etwas Sinnvolles zu tun, sind nur zwei der vielfältigen Gründe für die Berufswahl; oft ist es auch das Interesse an medizinischen Fragestellungen aufgrund von persönlichen Erfahrungen, z. B. Krankheitsfällen in der Familie. Das Berufsbild der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe bietet einen sicheren Arbeitsplatz, gute Zukunfts- und Aufstiegschancen und gute Verdienstmöglichkeiten.

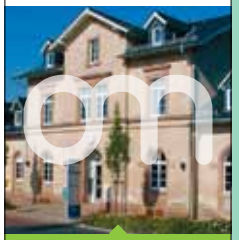
Ausbildung:

Die einjährige Ausbildung umfasst theoretischen und praktischen Unterricht, fachpraktische Ausbildung.

7. Beruf: Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w)

Die Patientin/den Patienten und ihre/seine individuellen Bedürfnisse nicht aus den Augen zu verlieren, ist in der Gesundheits- und Krankenpflege von großer Bedeutung, denn die Nähe zum Menschen ist in diesem Berufsfeld besonders hoch. Dafür bringen die Patientinnen und Patienten ein hohes Maß an Anerkennung und Dankbarkeit entgegen.

RMV-
Mobilitätszentrale
Michelstadt



Reiseplanung,
Tarifauskunft,
Fahrkartenverkauf
und mehr...

Wir beraten Sie gerne!

RMV-Mobilitätszentrale
Michelstadt

Hulster Straße 2
64720 Michelstadt

Tel.: 0 60 61 97 99 - 88
Fax: 0 60 61 97 99 - 99

info@odenwaldmobil.de
www.odenwaldmobil.de
odenwaldmobil

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
8.00 Uhr - 18.00 Uhr
Samstag
9.00 Uhr - 13.00 Uhr

odenwaldmobil.de

Der Umgang mit medizinisch-technischen Geräten, das Dosieren und Verabreichen von Medikamenten und die Beobachtung von Patientinnen und Patienten sowie pflegebedürftigen Menschen erfordert ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, gute Organisation und sorgfältiges Arbeiten.

Der Beruf bietet einen sicheren Arbeitsplatz, gute Zukunfts- und Aufstiegschancen und gute Verdienstmöglichkeiten.

Ausbildung:

Die Ausbildung dauert drei Jahre und umfasst mindestens 4.600 Stunden.

- Theoretischer Unterricht (2.100 Stunden)
- Praktische Ausbildung (2.500 Stunden)

8. Beruf: Hauswirtschafter/in

Neben guten Chancen für hauswirtschaftliche Berufe auf dem Arbeitsmarkt bietet der Beruf je nach Vorbildung und Interesse vielfältige Beschäftigungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, bei denen praktische Fähigkeiten genauso gefragt sind wie Kreativität, Organisationstalent und Freude am Umgang mit Menschen und Tätigkeiten im Haushalt.

Ausbildung:

Dreijährige duale Ausbildung mit wechselnden Phasen in der Berufsschule und einem geeigneten Betrieb.

9. Beruf: Heilerziehungspfleger/in

Jeder Mensch braucht zur Entfaltung seiner Fähigkeiten und Kräfte Hilfestellung oder Impulse aus seinem Umfeld. Menschen mit Behinderung brauchen dabei besondere Hilfen, die insbesondere von Heilerziehungspfleger/innen in ihrer alltäglichen Tätigkeit möglichst individuell ausgestaltet werden. Die pflegerischen und erzieherischen Maßnahmen orientieren sich daher an den individuellen Bedürfnissen der zu pflegenden Person. Heilerziehungspfleger/innen unterstützen Menschen mit Behinderung dabei, ein individuelles und sinnerfülltes Leben zu führen.

Ausbildung:

Als schulische Ausbildung: zwei Jahre mit anschließendem praktischen Anerkennungsjahr. Die praxisintegrierte Ausbildung (nicht in allen Bundesländern) besteht aus drei Jahren Unterricht in der Fachschule und praktischer Ausbildung in der Praktikumsstelle im Wechsel. Die Ausbildung umfasst fachbezogenen und allgemeinbildenden Unterricht und fachpraktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung.

Haus Bergfrieden

Ein Zuhause für seelisch behinderte Erwachsene
Ortsstraße 15
64743 Beerfelden-Etzean
06068-2356

Aufstehen – aufeinander zugehen

Der Reha macht es leichter.
Und das seit über 20 Jahren!



Der Reha-Einkaufsführer, seit über 20 Jahren das Nachschlagewerk für Betroffene und deren Angehörige sowie Fachleute aus der Kranken- und Altenpflege, Verbände und soziale Einrichtungen. Informationen zu allen Bedürfnissen für Menschen mit einer Behinderung oder Einschränkung. **Bestellungen unter: www.reha-einkaufsfuehrer.de**



Mit vollen Segeln in den Burnout

Von mangelnder Selbstfürsorge und den Fettnäpfchen des totalen Engagements.

Ist es Ehrgeiz, Perfektionismus oder typisch weiblicher Masochismus? Wer oder was treibt diese so vielseitig talentierte Lehrerin und Sportlerin in Richtung Selbstzerstörung? Warum die Kräfte zehrende Verschleierung ihres Handicaps?

Rückblicke in die Kindheit und Jugend der Autorin lassen erahnen, wo die Ursachen der seelischen Verletzlichkeit liegen. Selbstkritisch, flüssig und humorvoll erzählter Erfahrungsbericht. Interessante Schauplätze, tiefe Einblicke, volle Spannung.

Ein wertvolles Buch zur Selbsterkenntnis, Selbsthilfe und Prävention. Für einen respektvollen Umgang mit den eigenen Schwächen und Grenzen.

Barrierefreie Foren

Seit Bürgermeister Harald Buschmann im Januar 2005 das Barrierefreie Forum Erbach ins Leben gerufen hat, ist Barrierefreiheit nicht mehr nur ein Wort. Unter seiner Leitung sind betroffene Menschen und Fachverbände gemeinsam mit engagierten Bürgern ehrenamtlich tätig.

Das Forum steht für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen und freiwilligen Verpflichtungen aus der Anerkennung der Resolution von Barcelona.

Das Ziel „Barrierefrei für alle“ rückt durch diese Initiative immer mehr in das Bewusstsein der politisch Verantwortlichen und der Bürger. Einzelaktionen und Maßnahmen des Forums sorgen dafür, dass Barrierefreiheit immer mehr Realität wird.







Die Ampel an der Hohl ist mit einem Akustiksignal ausgerüstet.

Foto links oben: Behinderten-Toilette am Sportparkgelände
Foto links unten: Rundgang Werner-von-Siemens-Straße

Michelstadt – Barrierefreiheit in einer denkmalgeschützten Stadt

In Michelstadt gründete sich 2015 die Initiative „Barrierefreiheit Michelstadt“.

Eine Gruppe von Betroffenen, Angehörigen, Fachleuten und bei Bedarf Mitgliedern der Stadt treffen sich am ersten Mittwoch des Monats im Stadthaus in Michelstadt. Es wurden kleine und große Projekte in die Wege geleitet und teilweise erstaunlich schnell realisiert.

Im Blickpunkt ist der Friedhof Kernstadt, wo eine Erweiterung der Barrierefreiheit und Verbesserung der Befahrbarkeit angestrebt wird, ebenso wie die realisierte Bordsteinabsenkung an Gehwegen.

Bei einer Exkursion in die Fußgängerzone Dieburg konnten sich die engagierten Fachleute neuen Input für die Überwindung von Barrieren in Städten holen. Insbesondere fiel eine Aktion des Dieburger Einzelhandels auf: Rollstuhlfahrer können dort mittels Funkklingel Verkäufer herbeirufen, die dann entsprechend weiterhelfen können.

Auf diesen Seiten finden Sie einige bebilderte Beispiele.



Foto oben: Barrierefreier Straßenüberweg.
Kleines Foto links: Barrierefrei unterwegs im Stadthaus.





Foto oben: Automatische Türöffnung an der Post.
Foto unten: Barrierefreie Parkplätze in der Werner-von-Siemens-Straße.
Kleines Foto rechts: Beidseitiges Treppengeländer am Treppenaufgang Rathaus Erbach über Parkplatz Zufahrt neue Lustgartenstraße. Fotos: Stadt Michelstadt

Sport und Freizeitgestaltung

Hier wird Inklusion gelebt!
Wegen der tollen Initiative der jungen Männer des TSV Neustadt stellen wir hier ihr Projekt vor:

Als neues Ziel strebt der TSV Neustadt 1884 e.V. die aktive Öffnung seines Angebotes für Menschen mit Behinderung an. Mit der Etablierung einer inklusiven Fußballmannschaft versucht das „Team Bärenstark“, die Inklusion im Odenwald zu fördern und den Zugang zum Vereinssport für alle zu ermöglichen. Dafür soll wöchentlich ein 90-minütiges Fußballtraining auf seinem Sportplatz angeboten werden, das von aktiven Spielern des Vereins konzipiert und durchgeführt wird.

Das Projekt

Der Odenwälder Traditionsverein TSV 1884 Neustadt e.V., den es inzwischen seit über 125 Jahren gibt, strebt die aktive Öffnung seines Angebotes für Menschen mit Behinderung und eine Etablierung einer inklusiven Fußballmannschaft an.

Das Vorhaben richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die im Sozialraum Odenwaldkreis leben. Alter, Geschlecht, Herkunft, Art der Beeinträchtigung oder andere Eigenschaften sind im „Team Bärenstark“ nicht relevant, da das Projekt darauf abzielt, eine Begegnungsstätte zu schaffen, in der alle willkommen sind und niemand ausgeschlossen wird.

Hintergrund und Zielsetzung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte 2013 den sogenannten Teilhabebericht, der die Lebenslage für Menschen mit Beeinträchtigung und Behinderung beschreibt und in dem der Begriff Freizeit einen hohen Stellenwert besitzt. In der Freizeit können demnach wichtige Sozialisationsprozesse stattfinden, die gleichzeitig die soziale Teilhabe erweitern (vgl. BMAS 2013, S. 207). Der Teilhabebericht verweist jedoch auf einen erschwerten Zugang zu Freizeitangeboten für Menschen mit Behinderung.

Mithilfe der Sportart Fußball die Inklusion im Odenwaldkreis fördern und einen Begegnungsraum für Menschen mit und ohne Behinderung schaffen – das Projekt „Team Bärenstark“ bietet ein barrierefreies und für alle zugängliches Fußballprogramm für den Odenwälder Sozialraum. Es soll insbesondere Menschen mit Behinderung ermöglichen, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und gemeinsam unter dem Aspekt der Inklusion mit Menschen ohne Behinderung die Freude am Fußballspielen zu teilen. Ziel des Teams Bärenstark:

- Vermittlung von sportlichen Fähigkeiten und sozialen Werten
- Spaß am gemeinsamen Sport ermöglichen
- Förderung zwischenmenschlicher Werte und der Inklusion an sich
- Schaffung einer Begegnungsstätte
- Steigerung des Selbstwertgefühls durch sportliche Leistung
- Abbau von Barrieren und Vorurteilen, welche sich vor allem bei Menschen ohne Behinderung manifestiert haben
- Stärkung von Potenzialen, Talenten, Fähigkeiten und Ressourcen des Einzelnen
- Inklusion

Umsetzung

Übungen und Spielformen werden modifiziert und durch Regelerleichterungen an die Fähigkeiten der Teilnehmer angepasst.

Das Training soll neben der Vermittlung von sportlichen Fähigkeiten, wie beispielsweise Koordination,



Ausdauer und taktisches Verständnis, vor allem auf die soziale Komponente zielen. Die Förderung der zwischenmenschlichen Werte und das Miteinander unter dem Aspekt der Inklusion soll zur Selbstverständlichkeit werden.

Ein weiterer Bestandteil des Projekts sind Bildungs- und Freizeitveranstaltungen, die Themen rund um den Fußball behandeln oder beispielsweise Ausflüge zu Spielen der naheliegenden Bundesligamannschaften sind. Diese Veranstaltungen sollen ein bestimmtes Thema behandeln, das gemeinsam mit den Teilnehmern ausgewählt wird.

Das Fußballprojekt wird überwiegend durch ehrenamtliches Engagement von Mitgliedern des TSV Neustadt 1884 e.V. getragen.

Diese werden für die gehaltvolle

und professionelle Umsetzung des Projektes, sowohl fachlich als auch auf koordinierender Ebene, tätig sein. Die Leitung wird von einer angehenden Fachkraft übernommen, um den Herausforderungen im Umgang mit Diversität gerecht zu werden.

Ausblick und Nachhaltigkeit

Ziel des Projektes ist es, die Inklusion im Odenwaldkreis zu fördern. Durch sportliche Aktivitäten sollen Impulse für eine sensible Sichtweise im Umgang mit Menschen mit Behinderung gegeben werden, die hoffentlich zum Abbau von Vorurteilen und Barrieren führen. Sozialisationsbedingungen von Menschen mit Behinderung und deren Selbstbestimmung sowie die gleichberechtigte Teilhabe im Sport und Vereinsleben werden gefördert. Der TSV 1884 Neustadt e.V. ist bestrebt, langfristig die Rahmenbedingungen zu schaffen, um an inklusiven Wettbewerben teilzunehmen oder diese selbst zu veranstalten, sodass Kontakte und Beziehungen zu anderen Projekten/Mannschaften aufgebaut werden können.

Training

Freitags ab 17:30 Uhr auf dem Sportplatz an der Bleiche – Neustadt.

Im Winter ab 18:30 Uhr in der Heinrich-Böhm Halle in Sandbach

Kontaktdaten:
TSV 1884 Neustadt e.V.
An der Bleiche
64747 Breuberg-Neustadt
Ansprechpartner:
Daniel Serra da Silva
Team.Baerenstark@yahoo.com

Weitere Sportangebote im Odenwald:

Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V.
www.hbrs.de

Deutscher Rollstuhlsportverband e.V.
www.rollstuhlsport.org oder
www.drs.org

Unified Basketball BC Odenwald Dragons e.V.
donnerstags 17:15 bis 19 Uhr
Campushalle Michelstadt
Anja Zeischold
a.zeischold@gmail.com

Tanzschule Hinkelbein
Relystr. 37, 64720 Michelstadt
dienstags 18:30-19:45 Uhr
Anmeldung Tel. 06061-5660

Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis

Der Behindertenbeirat im Odenwaldkreis

Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis
Frau Regina Hoffmann
dienstlich:
Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstäder Str. 12, 64711 Erbach
Sprechzeiten:
montags: 09:00 bis 12:00 Uhr im Landratsamt Erbach, Zimmer 2,
donnerstags: 14:00 bis 17:00 Uhr im Landratsamt Erbach, Zimmer 2
Tel. 06062 70338, Fax 70-390
E-Mail: r.hoffmann@odenwaldkreis.de
jeden zweiten Montag im Monat
9:00 bis 12 Uhr im Gemeindehaus in Reichelsheim, Rathausplatz 3.
Dort ist sie unter der Handynummer 0151 21400663 zu erreichen.

Vertreter und Stellvertreter der in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen für den Beirat für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis

(Stand 17.02.2017)

Beirat für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis	**Vorsitzende** **Frau Birgit Nennstiel** Am Hollerbusch 37 64720 Michelstadt Tel. 06061 3377 birgit.nennstiel@online.de	**Vertreter** **Herr Volker Göhmann** Haus Brombachtal Zeller Str. 189 64753 Brombachtal Tel. 06063 5000-15 goehmann@ haus-brombachtal.de

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
Behindertenclub Odenwald e.V.		
Frau Elfi Kissinger c/o Diakonisches Werk Bahnhofstraße 38 64720 Michelstadt elfi.kissinger@web.de	**Frau Sabine Arndt** c/o Diakonisches Werk Odenwald Bahnhofstraße 38 64720 Michelstadt Tel. 06061 9650-113 bco.arndt@dw-odw.de	**Herr Hans-Jürgen Löb** Am Weinertsberg 5 64732 Bad König Tel. 06063 8774455 hloeb@vodafone.de
Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. in Hessen Bez.-Gruppe Darmstadt-Südhessen		
Herr Hermann Körner Gartenweg 1 64732 Bad König	**Herr Hermann Körner** Gartenweg 1 64732 Bad König Tel. 06063 4003	**Herr Günter Kees** Helmertweg 6a 64732 Bad König/Zell Tel. 06063 4578
Aktion Behindertes Kind		
Schulstraße 19 64739 Höchst Tel. 06163 828560 Fax 06163 828559 abk.odenwald@t-online.de	**Frau Renate Klein** Am Stutz 3 64739 Höchst Tel. 06163 2575 Fax 06163 828559 hakle1949@outlook.de	**Frau Elke Dentinger** Schönberger Str. 2 64747 Breuberg Tel. 06165 3499
BDH Bundesverband Rehabilitation		
	Frau Almut Fischbach Erbacher Str. 15 64753 Brombachtal Tel. 06063 57155 houlhuub@gmx.de	**Herr Karl Heinz Böhme** Oskar-Zimper-Straße 17 64732 Bad König Tel. 06063 4753 Fax 5779898 Tel. 0160 90776748 karlheinz.boehme@ t-online.de

Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
Behindertenkinderheim «Finkennest»		
Frau Lore Nürnberger Beinegasse 45 64739 Höchst i. Odw. Kinderheim-finkennest@ web.de	**Frau Lore Nürnberger** «Finkennest» Beinegasse 45 64739 Höchst Tel. 06163 3390 Fax 06163 2426 nuernberger@kinderheim- finkennest.de	
Diakonisches Werk Odenwald		
Integrationsfachdienst Bahnhofstr. 38 64720 Michelstadt Tel. 06061 96500	**Frau Kathrin Suderleith** kathrin.suderleith@ dw.odw.de	**Frau Barbara Lang** barbara.lang@dw-odw.de
Deutsche Parkinsonvereinigung e.V.		
Vorsitzende Frau Elfi Kissinger Kreuzweg 8 64739 Höchst i. Odw.	**Frau Elfi Kissinger** Kreuzweg 8 64739 Höchst i. Odw. Tel. 06163 2113 Fax 06163 82234 elfi.kissinger@web.de	**Herr Dieter Scheuermann** Lauerbacher Str. 8 64711 Erbach
Zweckverband Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis		
Frühberatungsstelle Frau Annegret Hoffmann Elsa-Brandström-Str. 13 64711 Erbach	**Frau Annegret Hoffmann** Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis Tel. 06062 9408-26 Fax 06062 9408-18 fbst@pz-odw.de	**Frau Sylvia Heim** Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis Tel. 06062 9408-26 Fax 06062 9408-18 fbst@pz-odw.de

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
AWO Integra gGmbH		
Neckarstr. 19 64711 Erbach	**Herr Torsten Arnold** Neckarstr. 19 64711 Erbach Tel. 06062 9440-2510 torsten.arnold@ integra-home.de	**Herr Jörg Hofferberth** Schulstr. 1-7 64739 Mümling-Grumbach joerg.hofferberth@ integra-home.de
Verein **Lebenshilfe** für Menschen mit geistiger Behinderung im Odenwaldkreis e.V.		
Geschäftsstelle 1. Vors. Herr Klaus Schäfer Finkenweg 2 64385 Rh./Beerfurth Tel. 06164 4989 info@lebenshilfe- odenwaldkreis.de	**Herr Torsten Noack** In der Katzenklinge 13 64711 Erbach-Schönnen t.noack@odenwaldkreis.de	
Sozialverband VdK		
Kreisverband Odenwaldkreis	**Herr Stefan Schmitt** Jahnstr. 9 64711 Erbach Tel. 06163 938771 kv-odenwaldkreis@vdk.de	
Rheumaliga Hessen e.V.		
Selbsthilfegruppe Bad König	**Frau Ursula Becker** Breslauer Str. 14 64739 Höchst Tel. 06163 912322 rheumaliga.ubecker@ onlinehome.de	

Hinweis:
Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir für den Inhalt der Artikel keine Gewähr. Rechtsansprüche sind ausgeschlossen.

Die Herausgeber

Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
Haus Brombachtal gGmbH		
Zeller Str. 189 64753 Brombachtal Tel. 06063 5000-0 Fax 06063 4076 info@haus-brombachtal.de	**Herr Volker Göhmann** Haus Brombachtal Zeller Str. 189 64753 Brombachtal Tel. 06063 5000-15 Fax 06063 4076 goehmann@ haus-brombachtal.de	**Frau Ute Nowatschka** gleiche Anschrift wie Vertreter Tel. 06063 5000-35 Tel. 06063 1001 nowatschka@ haus-brombachtal.de
Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V.		
Frau Elfi Kissinger Kreuzweg 8 64739 Höchst	**Frau Elfi Kissinger** Kreuzweg 8 64739 Höchst Tel. 06163 2113	**Herr Lothar Rosche** Beethovenstr. 12 64711 Erbach Tel. 06062 2940
Deutsches Rotes Kreuz		
Illigstr. 11 64711 Erbach Tel. 06062 607-0 Fax 06062 607-55	**Herr Klaus Overkamp** kls.overkamp@gmail.com	**Herr Holger Wießmann** DRK-Kreisverband Odenwaldkreis Illigstr. 11 64711 Erbach
Schule am Drachenfeld		
Schule mit Förderschwer- punkt geistige Entwick- lung und Abteilung für körperlich-motorische Entwicklung Anne-Frank-Straße 5 64711 Erbach Tel. 06062 912530, Tel. 06062 912531 Fax 06062 912532	**Frau Birgit Nennstiel** Am Hollerbusch 37 64720 Michelstadt Tel. 06061 3377 birgit.nennstiel@online.de	**Frau Birgit Zörgiebel** Kommissarische Rektorin Anne-Frank-Straße 5 64711 Erbach zoergiebel@ drachenfeld.de

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
AWO Kreisverband Odenwald		
Stadtring 168 64720 Michelstadt Tel. 06061 942315	**Frau Helga Mader** AWO Erbach Lessingstr. 4 64711 Erbach mader.helga@arcor.de	**Frau Andrea Lust** AWO Michelstadt a.lust@awo-odenwald.de
Unterstützungsverein Christophorus e.V. Südhessen		
Südhessen Frau Elke E. Mühlhäuser 1. Vorsitzende	**Frau Elke E. Mühlhäuser** Kreuzweg 5 64720 Michelstadt Tel. 06061 922093 Fax 06061 9650969 Tel. 0171 3826969 em@muehlhaeuser.com	**Herr Dr. Dieter Heimer** Kißlichweg 20 64711 Erbach Tel. 06062 7576 Fax 06062 4043 dieterheimer@t-online.de

bechtold sohn

Ernst Bechtold & Sohn
Wilhelm-Bechtold-Straße 10-12
D-64743 Beerfelden (Odenwald)

Telefon:
0049-6068/93000-0
Telefax:
0049-6068/2450
E-Mail:
info@bechtold-sohn.de
www.bechtold-sohn.de

City Hotel Mark Michelstadt



Ihr ★★ Hotel mit bestem Service
Es erwarten Sie 50 gemütlich eingerichtete Zimmer und ein reichhaltiges Frühstücksbüffet.
Friedrich-Ebert-Strasse 83-85
64720 Michelstadt
Tel: 0 60 61/70 04-0
hotel_mark_michelstadt@web.de
cityhotel-markmichelstadt.de

Beirat
für Menschen mit Behinderung
Odenwaldkreis

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
Behindertenheim Haus Bergfrieden		
Ortsstr. 15 64743 Beerfelden-Etzean heimbergfrieden@ t-online.de	**Frau Diana Eifert-Volz** Ortsstr. 15 64743 Beerfelden-Etzean Tel. 06068 2356 Diana@Phantasiewelt.com	
Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie		
Regionalverbund Odw/ Bergstraße Am Brühl 10 64711 Erbach	**Frau Sandra Pache** Am Brühl 10 64711 Erbach Tel. 06062 95547-1701 Fax 06062 95547-1709 sandra.pache@nrd.de	**Frau Claudia Dornbusch** Regionalverbund ODW Betreutes Wohnen ODW Obere Pfarrgasse 19 64720 Michelstadt Tel. 06061 705623 claudia.dornbusch@nrd-de
Paritätische Projekte GmbH, Selbsthilfebüro Odenwald		
Michelstädter Str. 12 64711 Erbach www.paritaet-selbsthilfe.org	vakant	
IBgGmbH Behindertenhilfe		
Bommersheimer Str. 60 61440 Oberursel	IBgGmbH Südwest **Herr Ulrich Holzapfel** Hanauer Landstraße 145 60314 Frankfurt/Mg	

Wir suchen freie Mitarbeiter
für telefonische Anzeigen-Akquise im sozialen Bereich
(Behindertenverbände, Kinderschutz und Stiftungen)

10 Jahre SozialesMarketing
Verlag Herrmann & Stenger

Verlag Herrmann & Stenger GbR
Soziales Marketing
Kaiserstraße 72
D-60329 Frankfurt / Main

Telefon: +49 (0)69 / 60 60 58 88 - 0
Telefax: +49 (0)69 / 60 60 58 88 - 10
buchhaltung@sozialesmarketing.de
www.sozialesmarketing.de

Wer jeden Abend sagen kann:
‚Ich habe gelebt!', dem bringt jeder
Morgen einen neuen Gewinn.

Seneca

10 Jahre SozialesMarketing
Verlag Herrmann & Stenger

... wir machen mehr aus Ihrem Verein!
Ihre Vereins-/Verbandsbroschüre

Landesverbände Behindertensport und Behinderten-Beiräte:

DEUTSCHE KINDER HILFE · Helfen – Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V. · Deutsches Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. · caritas STUTTGART · pw

Ihre Broschüre wirbt zusätzlich für Ihren Verein im Internet unter **www.handicapsports.de**

Verlag Herrmann & Stenger GbR Kaiserstraße 72 Telefon: +49 (0)69 / 60 60 58 88 - 0 info@sozialesmarketing.de
Soziales Marketing D-60329 Frankfurt / Main Telefax: +49 (0)69 / 60 60 58 88 - 10 www.sozialesmarketing.de

Impressum

Herausgeber: Behindertenbeauftragte + Behindertenbeirat Odenwaldkreis (2017)
Michelstädter Str. 12 • 64711 Erbach
Tel. (0 60 62) 70-223 • E-Mail: r.hofmann@odenwaldkreis.de
Internet: www.behindertenbeirat-odenwaldkreis.de

Anzeigenverwaltung: Verlag Herrmann & Stenger GbR - Soziales Marketing -
Kaiserstr. 72 • 60329 Frankfurt • www.sozialesmarketing.de
Tel. (0 69) 60 60 58 88-0 • Fax (0 69) 60 60 58 88-10

Satz & Layout: uz text & design • Frühlingstraße 4 • 63924 Kleinheubach
E-Mail: zimmermann.uschi@t-online.de • www.uz-textunddesign.de

„Wir schaffen Lebensfreude"
den Lebensabend genießen in den **AZURIT**
Seniorenzentren in Grasellenbach und Rothenberg

AZURIT Gruppe





Unter dem Slogan „Wir schaffen Lebensfreude" bieten das **AZURIT** Seniorenzentrum Talblick in Grasellenbach sowie die **AZURIT** Seniorenzentren Haus Cordula I und II in Rothenberg ihren Bewohnerinnen und Bewohnern ein attraktives Zuhause in familiärer Atmosphäre. Unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation erfahren die Senioren eine individuelle, ganzheitliche Pflege nach innovativem Konzept und Betreuung durch qualifizierte Mitarbeiter. Das Angebot der Senioreneinrichtungen umfasst die stationäre Dauerpflege sowie Kurzzeitpflege (Urlaubs-/Verhinderungspflege).



Für an Demenz erkrankte Bewohner steht in den Einrichtungen ein spezieller Wohnbereich zur Verfügung, dessen Ausstattung komplett an den besonderen Bedürfnissen dieser Menschen orientiert ist. In sicherer, behütender Umgebung werden sie nach einem innovativen Konzept liebevoll gepflegt und betreut. Zahlreiche Aktivitäten wie Gymnastik, Gedächtnistraining, Sing- und Bastelkreise sowie Film- und Spielabende fördern die sozialen Kontakte der Bewohner untereinander und sorgen dafür, dass im Alltag keine Langeweile aufkommt. Monatlich findet mindestens eine größere Veranstaltung statt, wie z.B. der beliebte Gourmetabend. Ausflüge in die Umgebung, der Besuch kultureller Veranstaltungen und jahreszeitliche Feste runden das umfangreiche Angebot ab.

Interessenten, die sich einen Eindruck von den Senioreneinrichtungen machen möchten, können jederzeit einen Besuchs- und Beratungstermin mit den jeweiligen Hausleitungen vereinbaren.

Kontakt:

AZURIT Seniorenzentrum Talblick
Siegfriedstr. 35 · 64689 Grasellenbach
Telefon 06207 948564-0
E-Mail sztalblick@azurit-gruppe.de

AZURIT Seniorenzentren Haus Cordula
Waldstraße 30 · 64757 Rothenberg
Telefon 06275 9198-0
E-Mail szcordula@azurit-gruppe.de
www.azurit-gruppe.de



Leben mitten im Odenwaldkreis

Die Angebote der NRD:

Betreutes Wohnen • Stationäres Wohnen • Tagesstätte
Das Lädchen “Mittendrin” in Michelstadt

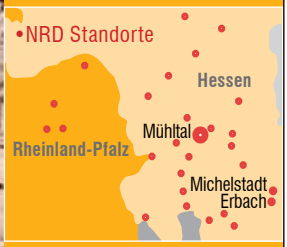


Aktuelle Jobangebote finden Sie unter www.nrd.de/jobs

NRD
NIEDER-RAMSTÄDTER DIAKONIE

Inklusion

geht nur gemeinsam



Stiftung
Nieder-Ramstädter Diakonie
Wohnverbund Erbach
Am Brühl 10 · 64711 Erbach
Das Lädchen „Mittendrin“
Michelstädter Altstadt
Obere Pfarrgasse 19

www.nrd.de/odenwald